



VER | SICHER | UNGS
KAMMER
BAYERN

VERTRIEBSLEITFADEN

Kraftfahrtversicherung

Daten, Fakten und Verkaufsvorteile

Inhalt

Thema/Produkt/Kapitel			Thema/Produkt/Kapitel			Thema/Produkt/Kapitel		
1.	Kraftfahrtversicherung	4	6.	E-Autos und Hybride – bestens abgesichert	15	9.4	Drei Entschädigungsvarianten stehen zur Auswahl	27
1.1	Bedarf	4	7.	Zusatzleistungen	16	9.5	Der Weg zur OCC	27
1.1.1	Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung (KH)	4	7.1	Werkstatt Service (A.2.10 AKB Kfz Vario)	16			
1.1.2	Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko)	5	7.2	Rabattschutzversicherung (I.5.4–I.5.7 AKB Kfz Vario)	17	10.	Antragsaufnahme (PC-Angebotsprogramm)	28
2.	Zielgruppen	6	7.3	Rechtsschutzversicherung	17	10.1	Beginn des Versicherungsschutzes	28
3.	Leistungen in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung	7	8.	Beitragsberechnung, Tarifaufbau und Tarifierung	18	10.2	Annahmerichtlinien/Annahmezwang	29
3.1	Rechtsgrundlagen und Haftungsgrundsätze	7			18	10.3	Rechtssichere Beratung bei Kfz Vario	29
3.2	Versicherte Gefahren und Schäden	8	8.1	Risikomerkmale	18	11.	Der Versicherungsfall	30
3.3	Mallorca-Police	8	8.2	Regional- und Typklassen	19	11.1	Vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (D.1–D.2.2 AKB)	31
3.4	Kundennutzen	8	8.3	Schadenfreiheitsklassen (SF) und Schadenklassen (S) (I.1–I.9 AKB)	19	11.2	Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall (E.1.1–E.1.4 AKB)	31
3.5	Versicherte Personen (A.1.2 AKB)	9	8.4	Einstufung bei Kfz-Zulassung nur bei Pkw	20	11.3	Direktanspruch des Geschädigten	31
3.6	Ausschlüsse (A.1.5 AKB)	9	8.4.1	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung.	20	11.4	Möglichkeiten, dem Kunden bei der Schadenmeldung bzw. -abwicklung zu helfen	31
4.	Ergänzungsschutz Schutzbrief (A.3 ff AKB)	10	8.5	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	21	11.5	Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (Anhang 1 ff AKB)	31
4.1	Warum Schutzbrief?	10	8.6	Technischer Beginn	21			
4.2	Versicherbare Fahrzeuge	10	8.7	Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale	22			
4.3	Umfang der Leistungen (A.3.5–A.3.8 AKB)	10						
5.	Kaskoversicherung (Kasko) (A.2 ff AKB Kfz Vario)	11	9.	OCC – der richtige Schutz für besondere Fahrzeuge	26			
5.1	Versicherte Gefahren und Schäden	11	9.1	Für alle Bedürfnisse das Richtige	26			
5.2	Teilkasko	11	9.2	Oldtimer oder Premiumfahrzeug (Hypercar) – für jedes dieser Liebhaberfahrzeuge den passenden Versicherungsschutz	26			
5.3	Vollkasko	13	9.3	Versicherungsleistungen	26			
5.4	Wesentliche Ausschlüsse in der Kaskoversicherung (A.2.19 AKB Kfz Vario)	14						
5.5	Selbstbeteiligungen	14						

Inhalt

Thema/Produkt/Kapitel			Thema/Produkt/Kapitel		
12.	Besonderheiten	32	13.	Überblick Rabatte/Nachlässe	37
12.1	Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten (I.7.1.6 und I.7.2 AKB)	32	14.	Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) (A.1.4.1 und A.1.4.2 AKB)	38
12.2	Fahrzeug- und Versichererwechsel	33			
12.3	Kurzzeit-, Oldtimer-, Saison- und Wechselkennzeichen	33			
12.4	Veränderungen während der Vertragsdauer	34			
12.4.1	Kauf und Verkauf eines Fahrzeugs	34	15.	Kündigungsmöglichkeiten	39
12.4.2	Umzug	35			
12.4.3	Außerbetriebsetzung (H.1 AKB)	35			
12.4.4	Ruheversicherung (H.1.6–H.1.9 AKB)	35			
			17.	Das Wichtigste in Kürze	41
			18.	Übersicht der Kundenunterlagen	42

1. Kraftfahrtversicherung

1.1 Bedarf

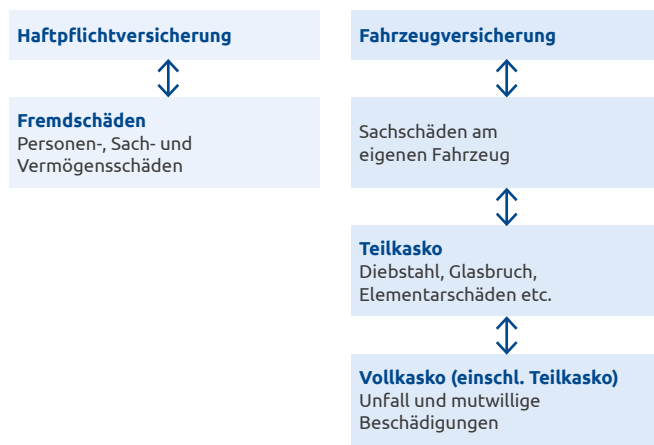
Der Bedarf für die Kraftfahrtversicherung ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Vorschriften (Pflichtversicherung), zum anderen aus der Tatsache, dass die Abwicklung von Schäden mit hohem organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist.

Um den speziellen Bedarf und Kundennutzen einschätzen zu können, müssen wir zwei Versicherungsarten unterscheiden, die unter dem Begriff „Kraftfahrtversicherung“ zusammengefasst sind.

Es handelt sich dabei um die

- › Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung (KH)
- › Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko)

Kraftfahrtversicherung



1.1.1 Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung (KH)

Der Bedarf für die KH ergibt sich aus der Versicherungspflicht nach § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG). Der Gesetzgeber trägt damit den Gefahren des Straßenverkehrs und den damit verbundenen finanziellen Risiken Rechnung.

Ein Geschädigter soll seinen finanziellen Schaden ersetzt bekommen.

Gesetzlich vorgeschrieben sind ab dem 10.12.2007 folgende Mindestversicherungssummen (§ 4 Absatz 2 und Anlage zum PflVersG):

Personenschäden

7,5 Mio. Euro

Sachschäden

1,3 Mio. Euro (ab 2024)

Vermögensschäden je Schadenfall

50.000 Euro

Der Halter eines Kraftfahrzeugs muss für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung mit mindestens diesen Deckungssummen abschließen. Jeder Autofahrer haftet für Schäden, die er anderen schuldhaft zufügt, in unbegrenzter Höhe. Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen reichen daher bei schweren Verkehrsunfällen (z. B. Personenschäden mit Rentenzahlungen) nicht unbedingt aus.

Die Folge davon ist: Der Kunde muss die übersteigenden Beträge aus eigener Tasche zahlen. Dies kann zum Verlust der Grundlagen der eigenen (finanziellen) Existenz führen. Daher bieten die Versicherer **seit 1. Oktober 2004** auch die **100 Millionen Euro** Deckung an.

Versicherungssumme 100 Millionen Euro pauschal

(bei Personenschäden Versicherungssumme 15 Millionen je geschädigte Person).

Da niemand weiß, ob und in welcher Höhe man schadenersatzpflichtig gemacht wird, sollten sich die Deckungssummen am gesetzlichen Haftungsrisiko orientieren.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind nur Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und bestimmte, nicht zulassungspflichtige Anhänger.

Als Nachweis für die Haftpflichtversicherung verlangt die Straßenverkehrsbehörde (Zulassungsstelle) bei Zulassung des Fahrzeugs eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB).

Man kann also davon ausgehen, dass für beinahe jedes Fahrzeug auf unseren Straßen eine Haftpflichtversicherung besteht und Ansprüche des Verkehrsofopfers zufriedenstellend abgewickelt werden.

Übrigens

- › Die eVB kann 7 Tage die Woche rund um die Uhr online angefordert werden.
www.vkb.de/evb-online
- › Eine eVB-Nummer ist nach Erteilung 12 Monate gültig.

1.1.2 Fahrzeugversicherung (Voll- und Teilkasko)

Die Fahrzeugversicherung ersetzt Schäden am eigenen Fahrzeug. Eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht nicht.

Das Fahrzeug ist vielfältigen Gefahren ausgesetzt, die oft nicht im Einflussbereich des Fahrers liegen. So kosten Schäden durch Elementarereignisse, wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, aber auch Diebstahl und mutwillige Beschädigung viel Geld.

Ebenso sind selbstverschuldete Unfälle, wenn auch ein Schaden des Unfallgegners von der KH übernommen wird, eine teure Angelegenheit, wenn das eigene Fahrzeug repariert werden muss. Besteht eine Fahrzeugversicherung, werden diese Kosten übernommen.

Denn: Die Kaskoversicherung ersetzt den Schaden am eigenen Fahrzeug (**nicht** jedoch die nicht angefallene MwSt. sowie Wertminderung, Mietwagen, Nutzungsausfall etc.).

Bei Reparatur werden die Reparaturkosten einschließlich der Mehrwertsteuer und notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten erstattet.

Es wird geprüft, ob es sich lohnt, das Fahrzeug zu reparieren, oder ob ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt (Reparaturkosten über dem Wert des Fahrzeugs).

In diesem Fall wird der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs ersetzt.

Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der VN aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (A.2.8 AKB Kfz Vario).

Leistungsgrenze ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens oder, wenn das Fahrzeug nicht mehr hergestellt wird, eines vergleichbaren Nachfolgemodells.

Für Pkw gibt es die Neupreisentschädigung. Bei Diebstahl oder Totalschaden erhält der Kunde die Neupreisentschädigung, wenn der Schaden innerhalb der ersten **36 Monate Kfz Vario VollkaskoPLUS, 12 Monate Kfz Vario Kernschutz Teilkasko** nach der Erstzulassung eintritt und der Pkw sich noch im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug erworben hat. Die Reparaturkosten müssen jedoch 80 Prozent des Neuwertes erreichen oder überschreiten (A.2.5.4, A.2.8.2 und A.2.9.2 AKB Kfz Vario). Bei Gebrauchtwagen erstatten wir in Kfz Vario VollkaskoPLUS bis 24 Monate nach Zulassung auf den Kunden den Kaufwert (A.2.5.5 AKB Kfz Vario).

Nach einem Diebstahl des Fahrzeugs besteht für den Kunden eine Wartefrist von 1 Monat ab Schadenmeldung (A.2.13.1 AKB Kfz Vario).

Wird das Fahrzeug innerhalb dieser Frist wiederaufgefunden, werden die Reparaturkosten entsprechend gezahlt. Ist die Frist überschritten, steht dem Kunden der entsprechende Wiederbeschaffungs- oder Neuwert zu, und das Fahrzeug wird Eigentum des Versicherers.

2. Zielgruppen

Zunächst gilt: Jeder Autobesitzer ist ein potenzieller Kunde, da er ja gesetzlich verpflichtet ist, eine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Doch die fast unüberschaubare Masse der Autofahrer lässt sich in Zielgruppen unterteilen, von denen einige besonders interessant sind:

Junge Leute

Kfz-Versicherung für Fahranfänger

Fahranfänger zahlen in der Regel vergleichsweise viel für die Kfz-Versicherung des ersten eigenen Wagens. Mit Kfz Vario bieten wir umfassende Möglichkeiten auch jungen Fahrer*innen ein attraktives Angebot zu unterbreiten.

Unsere Vorteile:

- › Einstufung eines neu hinzukommenden Autos in SF 4*
- › Kostenloses begl. Fahren ab 17
- › Nachlass für ehemaliges begl. Fahren ab 17
- › Günstige Beiträge für „junge“ Kleinwagen

Vorteile für Wohngebäudebesitzer

Speziell beim Einschluss 18- und 19-jähriger Fahrer bieten wir in Kombination mit einer bestehenden Wohngebäudeversicherung eine attraktive Lösung für junge Leute. Das Tarifniveau ist in diesem Segment bis zu 20 Prozent günstiger.

Unser Tipp: Wir empfehlen den Abschluss über die Eltern. Unsere erweiterte Zweitwageneinstufung bietet zusätzlich attraktive Einstufungsmöglichkeiten bis SF-Klasse 4.

Erfolgreiche Merkmalskombination

Tarifmerkmal	Empfehlung
Fahrzeugstärke	bis 100 kW
ehemaliges begl. Fahren	falls vorhanden
Fahrleistung	bis 9.000 km
Fahrzeugalter	bis 5 Jahre
Selbstbewohntes Gebäudeeigentum	falls vorhanden

Familien

Familien – der richtige Versicherungsschutz zählt

Der Absicherungsbedarf für Familien und ihre Fahrzeuge ist oft sehr individuell. Kfz Vario bietet alle Freiheiten für ein passgenaues Angebot für Familien. Leistungsstarke Tarife schützen vor allem durch die Vollkasko (PLUS) vor hohen ungeplanten Kosten. Zusammen mit unserer Wohngebäudeversicherung bietet Kfz Vario faire Beiträge, auch für den Zweitwagen.

Unsere Vorteile:

- › Einstufung eines neu hinzukommenden Autos in SF 4*
- › Mit Einschluss des Werkstatt Services (inkl. vieler Serviceleistungen) zusätzlich Beitrag sparen
- › Beitragsvergünstigung in Kombinationen mit einer Wohngebäudeversicherung

Erfolgreiche Merkmalskombination

Tarifmerkmal	Empfehlung
Selbstbewohntes Gebäudeeigentum	falls vorhanden
Fahrleistung	bis 9.000 km
VN Alter	Zwischen 35–55 Jahren
Werkstatt Service	Wenn möglich vereinbaren

* Es gelten die Regelungen zur Zweitwageneinstufung und das Erstfahrzeug ist mind. in SF 10 eingestuft

Elektro/Hybrid

E-Autos und Hybride – bestens abgesichert

Auf Deutschlands Straßen fahren immer mehr Elektroautos und Hybridfahrzeuge. Auch in Zukunft wird dieser Markt deutlich wachsen.

Egal ob rein elektrisch betriebenes Fahrzeug oder ein Hybridauto: Wir bieten die passende Versicherung. Mit Vollkasko PLUS profitieren Ihre Kund*innen von starken Leistungen rund um Elektro/Hybrid zu fairen Beiträgen.

Unsere Empfehlung Vollkasko PLUS:

- › Tierbiss mit Folgeschäden in unbegrenzter Höhe
- › Kurzschlusschäden bis 20.000 Euro
- › Entsorgungskosten bis 20.000 Euro
- › Kein Abzug „Neu für Alt“
- › Allgefahrendeckung für den Akku wie z.B. Schäden durch Fehlbedienung
- › Mitversicherung von Wallboxen und Ladekabeln
- › Ladekarte
- › Sonstige Kosten Elektro/Hybrid (z.B. Wassercontainer)

Erfolgreiche Merkmalskombination

Tarifmerkmal	Empfehlung
Zahlungsweise	jährlich
Selbstbewohntes Gebäudeeigentum	falls vorhanden
Fahrleistung	bis 9.000 km
VN Alter	Zwischen 35–55 Jahren

3. Leistungen in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung (A.1 ff AKB)

3.1 Rechtsgrundlagen und Haftungsgrundsätze

Rechtsgrundlagen

Neben Vorschriften, die sich mit der Verkehrsordnung, der Fahrerlaubnis und dem Zulassungsverfahren befassen, hat der Gesetzgeber auch eine Reihe von Bestimmungen erlassen, die hauptsächlich vom Gedanken eines möglichst umfassenden Schutzes des Verkehrsoپfers im modernen Straßenverkehr getragen sind.

Zu den wichtigsten Vorschriften zählen dabei das

Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Neben der allgemein gültigen „Verschuldenshaftung“ nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wurde für den Straßenverkehr eine „Gefährdungshaftung“ eingeführt, da von einem Kraftfahrzeug, unabhängig vom Verhalten des Fahrers, eine sogenannte Betriebsgefahr ausgeht.

Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG)

Da zum einen auf den Fahrzeuglenker und auf den Fahrzeughalter hohe Schadenersatzforderungen zukommen können, die zum Verlust der Existenz führen könnten, zum anderen das Verkehrsoپfer unabhängig von der finanziellen Situation des Schadenverursachers seine Ansprüche durchsetzen soll, hat der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht für fast alle Fahrzeugarten geschaffen.

Bereits bei der Zulassung wird mithilfe der elektronischen Versicherungsbestätigung geprüft, ob für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung, wenigstens zu den Mindestversicherungssummen, besteht.

Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

Der Gesetzgeber hat hier geregelt, welche Mindestanforderungen die Haftpflichtversicherung erfüllen muss und unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer die Leistungen einschränken kann.

Haftungsgrundsätze

Wir unterscheiden im Haftungsrecht zwischen

Verschuldens- und Gefährdungshaftung.

Grundlage der Verschuldenshaftung ist § 823 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

§ 823 Absatz 1 lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Das heißt im Klartext: Jeder haftet in unbegrenzter Höhe für Schäden, die er anderen **schuldhaft** zufügt. Das gilt für Fußgänger genauso wie für Autofahrer.

Beispiel

Der Kunde fährt aus Unachtsamkeit gegen ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug. Wegen seines fahrlässigen Verhaltens ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Anspruchsteller muss aber beweisen können, dass sein Unfallgegner schuldhaft gehandelt hat. Von „schuldhaft“ spricht man bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten. „Fahrlässig“ handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Kann der Anspruchsteller den Beweis für die Schuldhaftigkeit nicht erbringen, geht er leer aus.

In einzelnen Fällen lässt sich also ein schuldhaftes Verhalten des Fahrers nicht nachweisen, und trotzdem ist es zum Unfall gekommen. Der Gesetzgeber hat für diese Fälle die Gefährdungshaftung nach § 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) geschaffen:

„Wird beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Cybersicher

Mitversichert sind übrigens auch Schäden durch versagende oder fehlerhafte Systeme zum automatisierten oder autonomen Fahren.

Für den Schadenersatzanspruch genügt also die Tatsache, dass ein Schaden aus dem Betrieb des Fahrzeugs heraus entstanden ist. Man spricht hier von der sogenannten Betriebsgefahr eines Fahrzeugs.

Beispiel

Bei vorschriftsmäßiger Geschwindigkeit platzt ein Reifen, das Fahrzeug kommt ins Schleudern, ein parkendes Fahrzeug wird beschädigt. Unabhängig von etwaigen Ansprüchen gegen den Reifenhersteller kann das Verkehrsoffer Schadenersatz vom Halter des Fahrzeugs bekommen, da der Schaden aus dem Betrieb des Fahrzeugs passiert ist.

Im Gegensatz zur Verschuldenshaftung ist der Schadenersatzanspruch aus der Gefährdungshaftung allerdings der Höhe nach begrenzt, die Haftungssummen wurden jedoch seit dem 1. August 2002 deutlich erhöht. Neu eingeführt wurde ebenfalls ab 1. August 2002 ein Anspruch auf Schmerzensgeld aus der Gefährdungshaftung. Diese Regelung ist in § 253 Absatz 2 BGB festgelegt.

Eine Befreiung von der Haftung gibt es seit 1. August 2002 nur noch bei „höherer Gewalt“ (§ 7 Absatz 2 STVG). Der Halter oder Führer eines Fahrzeugs kann sich bei einem Unfall mit einem nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht mehr auf ein sogenanntes „unabwendbares Ereignis“ berufen.

Beispiel

Unfall infolge eines schweren Unwetters mit Hagelschlag. Für den Fahrer handelt es sich um höhere Gewalt, deshalb besteht keine Schadenersatzpflicht.

3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

In der Haftpflichtversicherung unterscheiden wir zwischen folgenden Schadenarten:

Personenschäden

Verletzung und Tötung von Personen und die daraus entstehenden Folgekosten:

- › Schmerzensgeld
- › Verdienstausschlag
- › Rentenzahlung
- › Heilbehandlungskosten
- › Vermehrte Bedürfnisse
- › Beerdigungskosten

Sachschäden

Beschädigung und Zerstörung fremden Eigentums und die daraus entstehenden Folgekosten:

- › Sachschaden
- › Sachverständigenkosten
- › Mietwagenkosten
- › Nutzungsausfallentschädigung
- › Evtl. Wertminderung

Vermögensschäden

- › Nicht aus der Gefährdungshaftung erstattungsfähig, wenn nicht ein Personen- oder Sachschaden vorliegt
- › Rein finanzieller Schaden, der nicht im Zusammenhang mit einem Personen- oder Sachschaden steht (Kosten des Versicherungsnehmers zur Abwehr unberechtigter Forderungen)

3.3 Mallorca-Police

Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines als Pkw, Wohnmobil oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte oder alle in dem deutschen Vertrag vereinbarten Fahrer als Fahrer eines **gemieteten** versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrads oder Wohnmobils auf einer Reise im In- und Ausland verursacht. Versicherungsschutz besteht für maximal 6 Monate ab Anmietung des Fahrzeugs.

Kein Versicherungsschutz besteht für den Teil, der aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4. AKB.

3.4 Kundennutzen

Die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung übernimmt für den Kunden die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen.

Deckung bedeutet also:

- › Sie prüft, ob und in welcher Höhe Ansprüche überhaupt bestehen.
- › Sie begleicht Forderungen, wenn sie zu Recht bestehen (Haftung).
- › Sie wehrt unberechtigte Ansprüche ab und geht dafür ggf. auch vor Gericht.

Der Kunde ist also nicht nur von Schadenzahlungen freigestellt, sondern er hat auch einen „Abwehr-Rechtsschutz“ gegen unberechtigte Forderungen.

3.5 Versicherte Personen (A.1.2 AKB)

Versicherungsschutz haben folgende Personen, da gegen sie Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können:

- › Der Halter (auf den das Fahrzeug zugelassen ist)
- › Der Eigentümer
- › Der berechtigte Fahrer
(der eine gültige Fahrerlaubnis hat)
- › Der Berufsbeifahrer
- › Der Omnibusschaffner
- › Der Arbeitgeber (bei Dienstfahrten)
- › Sonstige Personen für Kfz-Schäden,
die nicht anderweitig haftpflichtversichert sind
(z. B. Einweiser, Bediener, Insassen)

Keinen Versicherungsschutz hat der unberechtigte Fahrer (z. B. der Dieb). Das Verkehrsoffer wird zwar vom Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer entschädigt, die Aufwendungen werden aber in voller Höhe vom unberechtigten Fahrer zurückgefordert.

3.6 Ausschlüsse (A.1.5 AKB)

Aus verständlichen Gründen sind ausgeschlossen:

- › Vorsätzlich verursachte Schäden
- › Schäden am eigenen Kraftfahrzeug
(die Haftpflicht ist eine Drittschadenversicherung)
- › Ansprüche von Versicherungsnehmer, Halter, Eigentümer gegen mitversicherte Personen wegen Sach- und Vermögensschäden
- › Daneben sind A.1.5.2–1.5.11 AKB zu beachten.

Beispiel

Der Eigentümer eines Fahrzeugs überlässt das Steuer einem Bekannten. Der Bekannte verursacht durch Unachtsamkeit einen Unfall, bei dem das Fahrzeug beschädigt und der beifahrende Eigentümer verletzt wird.

Der Schadenersatzanspruch des Eigentümers gegen den berechtigten Fahrer wegen Beschädigung des Fahrzeugs ist nicht gedeckt, der Personenschaden wird jedoch voll vom Haftpflichtversicherer getragen.

4. Ergänzungsschutz Schutzbrief (A.3 ff AKB)

Im Ergänzungsschutz Schutzbrief sind folgende zusätzliche Leistungen enthalten:

- › Schutzbrief als fahrzeugbezogene Leistungen für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und für die berechtigten Insassen auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug.
Die Leistungen sind im Anhang unter „Warum Schutzbrief“ erläutert.

4.1 Warum Schutzbrief?

- › Selbst fabrikneue Fahrzeuge bleiben nicht von Pannen oder Unfällen verschont (Pannenstatistiken).
- › Schutzbrief leistet bei Panne oder Unfall, Diebstahl oder Totalschaden und bei Krankheit oder Verletzung und sogar bei Notfällen auf der Reise.
- › Sicherheit fürs ganze Jahr – optimal für den Kunden – automatische Verlängerung und somit keine Lücke
- › Keine Club-Mitgliedschaft erforderlich, deshalb günstiger Beitrag
- › Schutzbrief mit 100 Prozent Service
 - Im Schadenfall genügt ein Anruf.
 - Rund um die Uhr
 - Für den Kunden werden die Schutzbriefleistungen bargeldlos erbracht.
 - Kein Papierkrieg (Schadenmeldung etc.)

Durch unseren Schutzbrief erhält der Kunde die notwendige Hilfe schnell, unbürokratisch, individuell – was will man mehr!

Telefon kostenlos aus Deutschland:
0800 62366236

Bei Anrufen aus dem Ausland:
Telefon +49 89 62366236

Anschrift der Notrufzentrale

Deutsche Assistance Service GmbH
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
E-Mail kraftfahrt@deutsche-assistance.de

4.2 Versicherbare Fahrzeuge

- › Pkw
- › Krafträder mit mehr als 50 ccm
- › Lieferwagen im Werkverkehr
- › Campingfahrzeuge (Wohnmobile). Für Campingfahrzeuge über 4 t gelten teilweise Leistungseinschränkungen.

4.3 Umfang der Leistungen (A.3.5–A.3.8 AKB)

› Schutzbrief

- › Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- › Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs
- › Ersatzteilversand ins Ausland
- › Mietwagen bei Fahrzeugausfall ab 50 km Entfernung
- › Schlüsselservice: Hilfe bei Beschaffung und Übernahme Versandkosten
- › Krankenrücktransport ab 50 km Entfernung vom Wohnort
- › Arzneimittelversand ins Ausland
- › Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten im Ausland
- › Hilfe bei Falschbetankung ohne Folgeschäden

Und noch viele weitere Leistungen!

5. Kaskoversicherung (Kasko) mit verbesserten Leistungen (A.2 ff AKB Kfz Vario)

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung (Drittschadenversicherung) ersetzt die Fahrzeugversicherung (Kasko) die Schäden am eigenen Fahrzeug. Wir unterscheiden zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung.

5.2 Teilkasko

Warum Teilkasko?

- › Versicherungsschutz für die häufigsten Schäden am eigenen Fahrzeug
- › Bei Pkw Entschädigungsleistung bis zum Neupreis
- › Beitragsfreier Versicherungsschutz für viele Zubehörteile im und am Fahrzeug
- › Keine Rückstufung (= Beitragserhöhung) im Schadenfall
- › Umfangreicher Schutz für wenig Geld
- › Beitragsfreier Ruheversicherungsschutz während der Zeit der vorübergehenden Stilllegung

Was ist versichert?

Teilkasko

- › Diebstahl
- › Brand und Explosion
- › Glasbruch und -reparatur, bei Reparatur Verzicht auf die Selbstbeteiligung, bei Austausch der Scheibe Erstattung der Feinstaubplakette
- › Kurzschlusschäden an der Verkabelung (mit Folgeschäden bis 5.000 Euro an angrenzenden Aggregaten)
- › Tierbiss mit Folgeschäden bis 5.000 Euro
- › Neupreischädigung bei Diebstahl oder Totalschaden (12 Monate)
- › Sonderausstattung (nicht werkseitig) bis 5.000 Euro
- › Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“ (gilt auch für Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen)
- › Naturgewalten (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Überschwemmung, Erdabsenkung, Erdbeben, Vulkanausbruch oder Dachlawinen)
- › Entschädigung von fest verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen zum Neupreis
- › Austauschschlösser (Kostenerstattung nach Einbruchdiebstahl, Raub)

Marktüberdurchschnittliche Leistungen

- › Zusammenstoß mit Tieren aller Art
- › Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit auch bei anderen Fahrern
- › Fährschiffbenutzung (Havarie Große Schäden)
- › Beschädigungen durch vollendete oder versuchte Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeuginhalten
- › Ersatz von Treibstoff und Betriebsmitteln nach Reparatur

TeilkaskoPLUS

Teilkasko PLUS

Wie Teilkasko, zuzüglich:

- › Tierbiss mit Folgeschäden in unbegrenzter Höhe, Marderschreckanlage bis 100 Euro
- › Erweiterung Deckung Sonderausstattung (nicht werkseitig) auf 20.000 Euro
- › Diebstahl mobiler Navigationsgeräte

Marktüberdurchschnittliche Leistungen

- › Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs kostenlos, von uns vermitteltes Ersatzfahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse bis 1 Monat
- › Kurzschlusschäden an der Verkabelung (mit Folgeschäden bis 20.000 Euro an den angrenzenden Aggregaten)
- › Entsorgungs-, Überführungs- und Zulassungskosten bei Totalschaden bis 3.000 Euro

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

- › Entsorgungskosten bis 20.000 Euro bei Totalschaden

Zusätzliche Informationen:

Bei Elementarschäden ist nicht nur der unmittelbare Schaden (direkte Einwirkung) versichert, sondern es besteht auch Versicherungsschutz, wenn Gegenstände z. B. durch Sturm oder Blitzschlag gegen das Fahrzeug geschleudert werden. Fehlverhalten des Fahrers (z. B. Panikreaktionen) ist dagegen nicht gedeckt.

Bei Zusammenstoß mit Haarwild oder mit Tieren jeder Art ist erforderlich, dass das in Bewegung befindliche Fahrzeug das Tier berührt. Schäden durch Ausweichen sind nur dann versichert, wenn der **unmittelbar bevorstehende Zusammenstoß** mit dem Tier durch glaubhafte Zeugen bewiesen werden kann und das Ausweichmanöver notwendig war, um einen höheren Schaden zu vermeiden.

Übrigens

Entwendungs-, Brand-, Tier oder Vandalismusschäden über 1.000 Euro muss man bei der Polizei (bei Wildschäden ersatzweise auch Jagd- oder Forstbehörde) anzeigen (E.4.3 AKB).

Wie kann man mit Teilkasko Geld sparen?

Wenn man anstelle der Teilkasko ohne Selbstbeteiligung die Teilkasko mit 150 oder 300 Euro Selbstbeteiligung für das Fahrzeug wählt, sichert man sich damit für wirklich teure Schäden ab und übernimmt Kleinschäden, wie den gestohlenen Außenspiegel oder das zerbrochene Blinkerglas, selbst.

5.3 Vollkasko

Warum Vollkasko?

- › Hohe Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten können zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen.
- › Vollkasko sichert neben den Teilkaskorisiken auch **Unfallschäden und mut- oder böswillige Beschädigungen** ab.
- › Bei Pkw Entschädigungsleistung bis zum Neupreis
- › Auch bei älteren Fahrzeugen Sicherheit gegen hohe Reparaturkostenrechnungen
- › Beitragsvorteil durch Angleichung an die SF-Klasse der Haftpflicht schon beim Erstabschluss für Pkw, Wohnmobile, Krafträder, Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen
- › Keine Rückstufung bei Teilkaskoschäden
- › Bei hohem SF-Rabatt oft nur geringer Beitragsunterschied zur reinen Teilkasko
- › Bei großem Unterschied zwischen Voll- und Teilkaskotypklassen oft nur geringe Beitragsdifferenz zur reinen Teilkasko
- › Sicherheit auf Urlaubsfahrten – ausländische Fahrzeuge sind oft unzureichend versichert.
- › Vermögenssicherung

Vollkasko sichert hohe Vermögenswerte preisgünstig ab.

Was ist versichert?

Vollkasko

enthält alle **Leistungen der Teilkasko** sowie Schäden durch:

- › Selbst verschuldeten Unfall
- › Unfallschäden durch Hacker-/Cyberangriffe
- › Vandalismus



Vollkasko Plus

Wie Vollkasko, zuzüglich:

- › Leistungen der TeilkaskoPLUS
- › Erweiterung – Neupreiseschädigung bei Diebstahl oder Totalschaden bis 36 Monate
- › GAP-Deckung für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge
- › Eigenschadendeckung z.B. für Schäden an einem eigenen Fahrzeug oder Gebäude bis max. 100.000 Euro

Marktüberdurchschnittliche Leistungen

- › „Allgefahren-Deckung“ (z. B. Achsenbruch bei schlechter Fahrbahn)
- › Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Diebstahl oder Totalschaden (24 Monate)
- › Auslandsschadenschutz

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Der Akkumulator des Elektrofahrzeugs ist über die in der Fahrzeug-Teil- und Fahrzeug-Vollversicherung beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen der Akkumulator ausgesetzt ist, mit Ausnahme von Schäden durch:

- › Verschleiß/Abnutzung
- › Konstruktions- oder Materialfehler
- › Chemische Reaktionen

Mitversichert sind zusätzlich die Ladestation inkl. Kabel und die Kosten für Neuausstellung der Ladekarte bis zu 100 Euro.

- › Sonstige Kosten Elektro/Hybrid (z.B. Wassercontainer)

5.4 Wesentliche Ausschlüsse in der Kaskoversicherung (A.2.19 AKB Kfz Vario)

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die **vorsätzlich** herbeigeführt werden. Bei **grob fahrlässiger** Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (**sog. Quotenregelung**).

Dies gilt nicht

- › bei einer grob fahrlässigen Ermöglichung des Fahrzeugdiebstahls oder seiner Teile.
- › bei einer Herbeiführung des Versicherungsfalls wegen Genusses von Alkohol oder anderer berauschenden Mittel.

→ gilt für alle berechtigten Fahrer

Zu grob fahrlässigem Verhalten zählt z. B.:

- › Bei Rot über die Ampel fahren
- › Stark abgefahrne Reifen auf nasser Fahrbahn
- › Insektenjagd während der Fahrt
- › Suchen nach heruntergefallenen Gegenständen
- › Besonders riskantes Fahrverhalten, z. B. Überholvorgänge in Kurven etc.
- › Telefonieren mit dem Handy ohne Freisprechanlage
- › Fahrten bei stark vereisten Front- und/oder Heckscheiben

Ein genereller Ausschluss gilt verständlicherweise auch für Schäden infolge von

- › Krieg und inneren Unruhen
- › Erdbeben und Kernenergie
- › Fahrten anlässlich Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Übrigens

Nicht versicherbar sind Reisegepäck sowie persönliche Gegenstände der Insassen wie Mobiltelefone.

5.5 Selbstbeteiligungen

Für die Kaskoversicherung kann man pro Schadenfall folgende Selbstbeteiligungen vereinbaren

Teilkasko	Vollkasko
ohne SB	ohne SB
150 Euro SB	150 Euro SB
300 Euro SB	300 Euro SB
	500 Euro SB
	1.000 Euro SB
	2.500 Euro SB

In Vollkasko bevorzugen die meisten Kunden 300 Euro Selbstbeteiligung.

Bei der Entscheidung, ob man einen Schaden in der Vollkasko überhaupt melden soll, sind zwei Faktoren zu prüfen:

Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

Wie viel macht die Beitragsmehrbelastung aufgrund Rückstufung der SF-Klasse in den nächsten Jahren aus?

Selbstverständlich können dabei Beitragserhöhungen durch Beitragsanpassungen oder Beitragsveränderungen durch Fahrzeugwechsel schwer berücksichtigt werden. Plant der Kunde jedoch, in den nächsten Jahren seine Vollkasko in Teilkasko umzuwandeln, ist eine Beitragsmehrbelastung durch Rückstufung nur von kurzer Dauer und recht genau zu kalkulieren.

6. E-Autos und Hybride – bestens abgesichert

Auf Deutschlands Straßen fahren immer mehr Elektroautos und Hybridfahrzeuge.

Egal ob ein elektrisch betriebenes Fahrzeug oder ein Hybridauto: Wir bieten die passende Versicherung. Ihr Kunde kann so die Teil- oder Vollkasko perfekt auf die Besonderheiten eines Elektrofahrzeugs abstimmen.

Weitere Informationen unter: vkb.de/e-auto

Alle Vorteile auf einen Blick

- ✓ Bis zu 100 Millionen Euro Schadenersatz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- ✓ Zusätzlicher Schutz für das Elektrofahrzeug mit Teilkasko- oder VollkaskoPLUS
- ✓ Zusatzleistungen für Akku und Verkabelung
- ✓ Allgefahrendeckung für den Akku
- ✓ Ladekabel-Diebstahlschutz
- ✓ Kein Abzug „Neu für Alt“, auch für den Akku
- ✓ Sonstige Kosten Elektro/Hybrid (z.B. Wassercontainer)
- ✓ Europaweite Pannen- und Unfallhilfe mit unserem Schutzbrief

7. Zusatzleistungen

7.1 Werkstatt Service (A.2.10 AKB Kfz Vario)

Mit der Zusatzleistung „Werkstatt Service“ vermitteln wir den Kunden bei einem Unfall in unser Werkstattnetz. Dadurch spart er deutlich Beitrag (**17 Prozent in der Vollkasko und in der Teilkasko**).

Bitte beachten Sie

Der Werkstatt Service gilt nur für den Tarif Kfz Vario und kann nicht für leasingfinanzierte Fahrzeuge abgeschlossen werden. Bei Exoten und Luxusfahrzeugen: Reduzierung des Abschlags in VK und TK.

Schaden-Hotline

Über unsere Schaden-Hotline sind wir – rund um die Uhr – für Ihre Kunden da! Telefon kostenlos aus Deutschland 0800 62366236, aus dem Ausland +49 89 62366236

Was bedeutet der Werkstatt Service im Falle eines Kaskoschadens für den Kunden?

1. Fahrzeugschaden soll repariert werden

Wir als Versicherer benennen wie vertraglich vereinbart in jedem Kasko-Schadenfall die Werkstatt.

Wir bieten ein leistungsfähiges Partnerwerkstattnetz mit ca. 1.100 Werkstätten. Unsere Partnerwerkstätten sind auf Unfallinstandsetzung spezialisiert und bieten einen hohen Qualitätsstandard.

Unser **kostenloses** Serviceangebot umfasst folgende Leistungen (A.2.10.6 AKB Vario):

- › Reparatur des Autos in einer unserer Partnerwerkstätten. Diese zeichnen sich durch Qualität und umfangreiche Serviceleistungen aus.
- › Reparatur mit Originalersatzteilen
- › Kostenlose Bereitstellung eines Ersatzwagens, damit der Kunde mobil bleibt
- › Bequemer Hol- und Bringservice
- › Verlängerte Garantie auf die Reparatur
- › Kostenlose Innen- und Außenreinigung des Autos
- › Direkte Abrechnung des Schadens mit der Werkstatt

Reparatur in von uns benannter Fachwerkstatt*

A.2.10.1 Bei Beschädigung des Pkw zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu dem sich nach A.2.9 und A.2.11 bis A.2.15 ergebenden Betrag nur dann, wenn der Kunde den Pkw tatsächlich reparieren lässt und dazu eine von uns vorab verbindlich benannte Fachwerkstatt beauftragt.

Für diesen gebundenen Reparaturauftrag übernehmen wir die notwendigen Fracht- und sonstigen Kosten, soweit wir sie bestätigt oder im Rahmen eines von uns organisierten Schadenservice veranlasst haben.

2. Fahrzeugschaden soll nicht repariert werden

Der Kunde erhält in diesem Fall die Netto-Reparaturkosten, so wie sie bei einer Reparatur in der von uns benannten Partnerwerkstatt angefallen wären.

Wir lassen eine Reparaturkalkulation für ihn erstellen. Die Auszahlung erfolgt netto, d.h. ohne MwSt.

Fahrzeug wird nicht repariert*

A.2.10.3 Wird das Fahrzeug auf Wunsch des Kundenhin nicht repariert und es liegt kein wirtschaftlicher Totalschaden (A.2.10.4) vor, ersetzen wir die Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer A.2.12), so wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch eine von uns benannte Fachwerkstatt entstanden wären. Die Feststellung der Schadenhöhe obliegt uns, die wir nach marktüblichen und sachverständigen Grundsätzen errechnen.

* Auszug aus den AKB

3. Wirtschaftlicher Totalschaden

Im Falle eines Totalschadens zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des beschädigten Fahrzeugs.

Wirtschaftlicher Totalschaden*

A.2.10.4 Wir zahlen den Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem in unserem Auftrag nach marktüblichen Grundsätzen ermittelten Restwert des Pkw, wenn die nach A.2.10.1, A.2.10.2 oder A.2.10.3 erforderlichen Kosten der Reparatur diesen Differenzbetrag übersteigen.

4. Glasbruchschaden

Auch im Falle eines Glasbruchschadens benennen wir im Schadenfall den Reparaturbetrieb.

Reparatur in von uns benannter Fachwerkstatt*

A.2.10.1 Bei einem Glasbruchschaden (A.2.2.5) zahlen wir die zur Instandsetzung erforderlichen Kosten nur dann, wenn der Kunde einen von uns vorab verbindlich benannten Glasspezialisten mit der Reparatur beauftragt.

Was passiert, wenn der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung eine Werkstatt eigener Wahl beauftragt?

Sofern uns nicht, wie vertraglich vereinbart, die Auswahl der Werkstatt überlassen wird, zahlen wir lediglich die Reparaturkosten, wie sie bei einer von uns ausgewählten Fachwerkstatt angefallen wären.

Beschränkung der Ersatzleistung*

A.2.10.2 Wenn der Kunde das Fahrzeug oder einen Glasschaden mangels vorheriger Kontaktaufnahme mit uns oder aus sonstigen Gründen, die er zu vertreten hat, nicht in einer von uns ausgewählten und bestimmten, sondern in einer anderen Werkstatt reparieren lässt, ist die Ersatzleistung auf die Reparaturkosten beschränkt, wie sie bei einer von uns ausgewählten Fachwerkstatt oder einem Glasspezialisten angefallen wären, wenn er uns wie vertraglich vereinbart, die Steuerung des Schadens überlassen hätten.

7.2 Rabattschutzversicherung (I.5.4–I.5.7 AKB Kfz Vario)

- › Die Rabattschutzversicherung sichert bei einem Schaden pro Jahr in Haftpflicht und Vollkasko den erreichten Schadenfreiheitsrabatt.
- › Das Angebot ist auf Pkw von Privat- und privatähnlichen Kunden im Tarif **Kfz Vario** mit Fahrerkreis über 25 Jahre beschränkt.
- › Weitere Voraussetzung ist eine Mindest-SF-Klasse 4 (Zweitwagen SF 2).
- › Eine Bestandssicherung wird dadurch erreicht, dass dem Nachversicherer der SF ohne Rabattschutz gemeldet wird.
- › 25 Prozent Beitragszuschlag in Haftpflicht und Vollkasko

Das richtige Produkt für Ihre Premium-Kunden.

7.3 Rechtsschutzversicherung

Der Trend ist eindeutig: Immer häufiger wird bei Unfällen die Schuldfrage vor Gericht geklärt. Mit unserer **Rechtsschutzversicherung** hat der Kunde immer einen Anwalt an seiner Seite. Übrigens auch dann, wenn er nur eine Frage hat.

* Auszug aus den AKB

8. Beitragsberechnung, Tarifaufbau und Tarifierstellung

8.1 Risikomerkmale

Die Beitragsberechnung richtet sich nach **objektiven** und **subjektiven Risikomerkmale**.

Die Frage der objektiven Merkmale richtet sich dabei auf das Fahrzeug, die der subjektiven Merkmale auf den Versicherungsnehmer selbst.

Objektive Risikomerkmale

(Gefahrenmerkmale) sind fahrzeugbezogen wie

- › Art (Pkw, Lkw)
- › Stärke des Fahrzeugs (KW)
- › Typklasse
- › Anzahl der Plätze
- › Verwendungszweck (Vermietung oder private Nutzung)
- › Fahrzeugalter bei Erwerb

Subjektive Risikomerkmale

(Gefahrenmerkmale) sind personenbezogen, wie

- › Wohnort des Kunden bzw. Zulassungsbezirk
- › Beruf
- › Schadenfreie Zeit (Anzahl der Schäden)
- › Dauer des Führerscheinbesitzes
- › Jährliche Fahrleistung
- › Alter des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers
- › Selbst bewohntes Wohneigentum etc.

Hinsichtlich des Berufs der Kunden wird im Rahmen der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung unterschieden.

Der Schadenverlauf aller Autofahrer wurde statistisch untersucht. Dabei ergab sich, dass bestimmte Berufsgruppen einen deutlich günstigeren Schadenverlauf haben als der Durchschnitt.

Wir unterscheiden deshalb die Tarifgruppen.

N

Die Tarifgruppe gilt für die Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung (nicht Tarifgruppe A/B/F).

A

Die Tarifgruppe gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw von Landwirten oder Unternehmern von Gartenbaubetrieben sowie deren nicht berufstätigen Ehegatten.

B

Die Tarifgruppe gilt für Fahrzeuge von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden, wirtschaftlich abhängigen und **nicht** berufstätigen Familienangehörigen.

F

Die Tarifgruppe findet Anwendung für Berufsgruppen im Finanzdienstleistungsbereich.

8.2 Regional- und Typklassen

Darüber hinaus ist das gesamte Bundesgebiet in **Regionalklassen** eingeteilt (K.2 AKB). In der sogenannten Regionalstatistik wird für jeden Zulassungsbezirk (entsprechend der Halteranschrift) aus den letzten fünf Jahren der Schadenbedarfs-Indexwert ermittelt.

Die Beiträge in Zulassungsbezirken mit hohen Schadenzahlen sind deshalb deutlich höher als die für Bereiche mit wenig Schäden.

Bei der Untersuchung der Schäden hat man festgestellt, dass jeder einzelne Fahrzeugtyp gewisse Eigenheiten aufweist, die Einfluss auf den Schadenbedarf haben. Dazu gehören vor allem Reparaturfreundlichkeit, Schadenhäufigkeit und Diebstahlsanfälligkeit. Unter Berücksichtigung dieser und anderer Faktoren wird für jeden Fahrzeugtyp sowohl in der Haftpflicht als auch in Voll- und Teilkasko eine **Typklasse (K.1 AKB)** festgelegt. Je höher die Typklasse, desto höher ist damit der Beitrag.

Die Typklassen können übrigens von Sparte zu Sparte unterschiedlich sein. Ein bei Autodieben besonders beliebtes Fahrzeug (damit hohe Typklasse in Teilkasko) kann gleichzeitig besonders reparaturfreundlich sein (damit niedrige Typklasse in Haftpflicht und Vollkasko wegen geringer Kosten bei Unfall).

8.3 Schadenfreiheitsklassen (SF) und Schadenklassen (S) (I.1–I.9 AKB)

Beginnen wir zunächst mit der in diesem Punkt einfachsten Sparte, der Teilkasko. Hier gibt es keine SF-Klassen. Der Kunde zahlt unabhängig von Schäden oder schadenfreier Zeit immer den gleichen Beitrag. In Haftpflicht und Vollkasko dagegen wird ein Schaden-

freiheitsrabatt eingeräumt.

SF-Klassen spiegeln schadenfreie Kalenderjahre wider (SF 10 = 10 Jahre schadenfrei).

Als schadenfrei gelten dabei Kalenderjahre, in denen kein Schaden **gemeldet** worden ist. Pro schadenfreies Kalenderjahr rückt der Kunde um eine SF-Klasse vor. Werden aber Schäden gemeldet, erfolgt eine Rückstufung um mehrere Klassen (dafür gibt es in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) eine Rückstufungstabelle), was letztendlich zu einer Beitragserhöhung führt.

Weiterstufung wie Rückstufung werden immer am 31.12. eines laufenden Kalenderjahres festgestellt und wirken sich immer zur nächsten Beitragsfälligkeit aus.

Übrigens

Teilkaskoschäden im Rahmen der Vollkasko und Leistungen aus der Auslandsschadenschutzversicherung führen nicht zur Rückstufung. Hat ein Kunde sich mit Vorfahrzeugen bereits einen Schadenfreiheitsrabatt in der Haftpflicht erarbeitet und schließt erstmals eine Vollkasko ab, besteht bei Pkw, Krafträdern, Wohnmobilen und landwirtschaftlichen Zugmaschinen die Möglichkeit, diese Schadenfreiheitsklasse auch auf den Vollkaskovertrag zu übernehmen.

Wollen wir nun wissen, wie hoch der Schadenfreiheitsrabatt (SFR) werden kann, müssen wir zunächst unterscheiden zwischen

- › Pkw
- › Krafträdern
- › Klein- und Leichtkrafträdern
- › Campingfahrzeugen/Wohnmobilen
- › Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht (Lieferwagen), Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht, Zugmaschinen (ausg. landwirtschaftliche Zugmaschinen), landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen/Leichenwagen, Mietwagen/Taxis
- › Omnibussen, Abschleppwagen, Gabelstaplern
- › Übrigen SF-berechtigten Fahrzeugen (z. B. schwere Arbeitsmaschinen)
- › Fahrzeugen ohne SFR (z. B. Anhänger)

Es gelten nämlich unterschiedliche Rabattstaffelungen.

Hinweis

Die SF-Klassen und Beitragssätze entnehmen Sie bitte Anhang 1 ff AKB.

8.4 Einstufung bei Kfz-Zulassung nur bei Pkw

Fahranfänger stellen statistisch gesehen verständlicherweise ein besonders hohes Risiko dar. Deshalb ist der Beitragssatz bei Beginn eines Versicherungsvertrages besonders hoch.

Für alle Fahrzeugarten gilt folgender Grundsatz:

Ein neuer Vertrag wird in die Klasse 0 eingestuft.

Für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge/Wohnmobile gibt es davon Ausnahmen. Man nennt sie umgangssprachlich Zweitwagenregelung und Führerscheinregelung.

Anfänger	
für Pkw	KL. 0
für alle anderen Fahrzeugarten	KL. 0
Zweitwagen	
Wenn Erstwagen des Versicherungsnehmers in SF-Klasse (mind. SF ½) eingestuft ist.	SF ½
Pkw von Ehegatten, Mutter oder Vater	
Der Pkw des Ehegatten oder des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, der Mutter oder des Vaters ist in einer SF-Klasse eingestuft und der VN hat den Führerschein.	SF ½
Führerscheinregelung	
VN hat seit 3 Jahren einen Führerschein der Klassen A1, A, B, C, M	SF ½

Erweiterte Zweitwagenregelung

Wenn der VN oder der Ehegatte oder der mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner bereits einen Pkw bei uns in mindestens SF 2 versichert hat. Das neu zu versichernde Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die mindestens 25 Jahre alt sind oder als Familienangehörige, mit dem VN die ersten 3 Versicherungsjahre, in häuslicher Gemeinschaft leben (I.2.2.2 AKB Kfz Vario).

SF 2

Zweitwagenregelung für Krafträder und Campingfahrzeuge/Wohnmobile (I.2.2.2 AKB Standard)

Der Vertrag des Kunden wird dabei zu Beginn in die Schadenfreiheitsklasse (SF ½) bei Krafträdern und bei Campingfahrzeugen/Wohnmobilen eingestuft, wenn

- › der Erstvertrag für einen Pkw desselben VN oder dessen Ehegatten/Lebenspartner mindestens in SF 2 eingestuft ist.
- › das Kraftrad oder Campingfahrzeug/Wohnmobil ausschließlich von Personen gefahren wird, die mindestens 23 Jahre alt sind.

Erweiterte Zweitwagenregelung

Ist der Pkw mindestens in SF 10 anstatt in SF 2 eingestuft, kann der neu hinzukommende private Pkw in SF 4 eingestuft werden.

Die bisherigen Voraussetzungen der erweiterten Zweitwagenregelung bleiben unverändert.

8.4.1 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung.

Beim erstmaligen Abschluss einer Vollkasko wird die SF-Klasse der Haftpflicht übernommen (Angleichung), wenn

- › das Fahrzeug als Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil zugelassen ist **und**
- › innerhalb des letzten Jahres keine Vollkasko bestand **und**
- › ein Jahresvertrag (keine Kurzverträge) abgeschlossen wird.

Bislang sind wir immer davon ausgegangen, dass der Vertrag das ganze Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) über bestanden hat. War der Vertrag schadenfrei, wird er im folgenden Kalenderjahr in die nächsthöhere SF-Klasse eingestuft. Doch was ist mit den Anfängern, die ihr Fahrzeug im Lauf des Jahres zulassen? Auch hier gibt es selbstverständlich eine Regelung: Der Vertrag muss mindestens sechs Monate bestehen, damit er in die nächste SF-Klasse vorrücken kann.

Das heißt konkret: Versicherungsbeginn muss spätestens am 1.7. sein.

Ausnahme

Hat ein Vertrag in Klasse 0 bereits am 1.1. begonnen, kann er im Folgejahr gleich in SF 1 (statt in SF ½) eingestuft werden.

Entscheidend ist also der Zeitraum, für den Beitrag gezahlt wird. Hat der Vertrag beispielsweise am 15.7. begonnen (bis 31.12. keine sechs Monate), kann man den Versicherungsbeginn auf den 1.7. vorverlegen. Das nennt man

Verlegung des technischen Versicherungsbeginns.

8.5 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

Pkw					
„Echte Anfänger“ (Führerschein-gültigkeit unter drei Jahre)			Zweitwagenre-gelung oder Füh-rerscheinregelung		
	techn. Vers.-Beginn			techn. Vers.-Beginn	
Beitragssätze	1.1.	2.1.–1.7.	ab 2.7.	1.1.–1.7.	ab 2.7.
im laufenden KJ	KL 0	KL 0	KL 0	SF ½	SF ½
im folgenden KJ	SF 1	SF ½	KL 0	SF 1	SF ½
im nächsten KJ	SF 2	SF 1	SF 1	SF 2	SF 1
im übern. KJ	SF 3	SF 2	SF 2	SF 3	SF 2
usw.	SF 4	SF 3	SF 3	SF 4	SF 3
	SF 5	SF 4	SF 4	SF 5	SF 4

Krafträder			
	techn. Vers.-Beginn		techn. Vers.-Beginn
Beitragssätze	1.1.	2.1.–1.7.	ab 2.7.
im laufenden KJ	KL 0	KL 0	KL 0
im folgenden KJ	SF 1	SF ½	KL 0
im nächsten KJ	SF 2	SF 1	SF 1
im übern. KJ	SF 3	SF 2	SF 2
usw.	SF 4	SF 3	SF 3

Klein- und Leichtkrafträder			
	techn. Vers.-Beginn		techn. Vers.-Beginn
Beitragssätze	1.1.	2.1.–1.7.	ab 2.7.
im laufenden KJ	KL 0	KL 0	KL 0
im folgenden KJ	SF 1	SF ½	KL 0
im nächsten KJ	SF 2	SF 1	SF 1
im übern. KJ	SF 3	SF 2	SF 2

8.6 Technischer Beginn

Durch Verlegung des Versicherungsbeginns erhält der Kunde die Möglichkeit, im Schadenfreiheitsrabattsystem schneller vorzurücken.

Beispiel 1*: Anfänger, technischer Beginn 1.1.

Beginn 1.2.	
1.2.–31.12.	KL 0
1.1.–31.12.	SF ½
technischer Beginn 1.1.	
1.1.–31.12.	KL 0
1.1.–31.12.	SF 1

Beispiel 2*: Anfänger, technischer Beginn 1.7.

Beginn 1.8.	
1.8.–31.12.	KL 0
1.1.–31.12.	KL 0
technischer Beginn 1.7.	
1.7.–31.12.	KL 0
1.1.–31.12.	SF ½

Der technische Versicherungsbeginn muss gleich bei Auf-nahme des Antrags vermerkt werden.

Beispiel 3*: Zweitwagen oder Führerschein-Regelung, technischer Beginn 1.7.

Beginn 1.8.	
1.8.–31.12.	SF ½
1.1.–31.12.	SF ½
technischer Beginn 1.7.	
1.7.–31.12.	SF ½
1.1.–31.12.	SF 1

Bitte beachten: Eignet sich im Kalenderjahr der Rück-datierung ein Schaden, wird der zu viel gezahlte Beitrag **nicht** erstattet.

* Hierbei handelt es sich lediglich um ein Rechenbeispiel. Tatsächliche Berechnungen können abweichen

8.7 Risikobestimmende Tarif- und Gefahrenmerkmale

Für **Kfz Vario** gelten nur die Merkmale für Personen-
kraftwagen.

Personenkraftwagen

Finanzierungsart

- › Leasingfinanzierung
- › Kreditfinanzierung
- › Eigenfinanzierung

Berufsgruppe und Branche

unter gleichzeitiger Beibehaltung der bekannten
Tarifgruppen.

Jährliche Fahrleistung

bis 6.000, 9.000, 12.000, 15.000, 20.000,
25.000, 30.000 und über 30.000 km

Fahrzeugalter bei Erwerb

Haltedauer des Pkw

Alter des Versicherungsnehmers

Alter des ältesten Fahrers / der ältesten Fahrerin

Alter des jüngsten Fahrers / der jüngsten Fahrerin

Nutzerkreis

- › Versicherungsnehmer und Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft
- › Versicherungsnehmer, Ehe-/Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Familienangehörige.
- › Sonstiger eingeschränkter Nutzerkreis: Zusätzliche Personen zu Versicherungsnehmer, Ehe-/Lebenspartner bzw. Familienangehörige, die bekannt sind und für diese die Frage nach dem Geburtsdatum eindeutig beantwortet werden kann.
- › Beliebiger Nutzerkreis: Jede/r berechnete FahrerIn/Fahrer ab 18 Jahre

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

Abweichender Halter

Ausnahme, wenn Zulassung auf:

- › Behindertes Kind/Elternteil
- › Werksangehörigen eines Kfz-Herstellers
- › Versicherungsnehmer mit abweichender Zulassungs-
adresse

Selbstbewohntes Wohneigentum

- › Kunde bei uns für ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus
- › Eigenheim anderweitig feuerversichert (Kopie der Police oder der letzten Beitragsrechnung der Gebäude-Feuerversicherung bitte beifügen)

Hinweis

Speziell beim Einschluss 18- und 19-jähriger Fahrer bieten wir in Kombination mit einer bestehenden Wohngebäudeversicherung eine attraktive Lösung für junge Leute. Das Tarifniveau ist in diesem Segment bis zu 20 Prozent günstiger.

Fahrzeugmerkmale wie Kraftstoffart, Fahrzeugstärke, zulässiges Gesamtgewicht, Höchstgeschwindigkeit

Falls der Versicherungsnehmer eine Personen-
gesellschaft, Kapitalgesellschaft oder eine sonstige
juristische Person ist, gelten abweichende Merkmale
(nicht im Kfz-Tarif Vario):

Fahrtzweckklassen

- › Entgeltliche Beförderung oder Lieferung von Waren für Dritte
- › Kundendienst/Kundenbesuche
- › Kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke
- › Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Handwerksbetriebes
- › Unentgeltliche Fahrten bzw. Warenauslieferung nur für eigene Zwecke
- › Fahrzeug der Geschäftsleitung
- › Sonstiges

Bei Verwendung für entgeltlichen Winterdienst wenden Sie sich bitte an den Innendienst.

Weiterführende Fahrtzweckklassen

Bei den Fahrtzweckklassen „Entgeltliche Beförderung oder Lieferung von Waren für Dritte“ und „Unentgeltliche Fahrten bzw. Warenauslieferung nur für eigene Zwecke“ zusätzlich

- › Kurierdienst
- › Heimservice, z. B. Pizza-Auslieferung
- › Arzneimittelauslieferung
- › Automatenbestückung
- › Sonstiges

Gewerblicher Fahrerkreis

- › Namentlich genannter Fahrer
- › Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige (Ehepartner, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und deren Kinder) und festangestellte Betriebsangehörige.
- › Beliebig

Krafträder

Berufsgruppe und Branche

unter gleichzeitiger Beibehaltung der bekannten Tarifgruppen

Ausnahme: Die Tarifgruppe A gilt nicht für Krafträder.

Jährliche Fahrleistung

bis 3.000, 6.000, 9.000, 12.000, 15.000 und über 15.000 km

Fahrzeugalter bei Erwerb

bis 1 Jahr
über 1 Jahr bis 10 Jahre
über 10 Jahre

Alter des Versicherungsnehmers

Fahrerkreis: 23 Jahre und älter

Fahrerkreis: jünger als 23 Jahre

Nutzerkreis

- › Versicherungsnehmer und Ehe-/Lebenspartner
- › übrige Nutzer

Pkw-Anbindung

Nachlass in Haftpflicht und Vollkasko, wenn Fahrerkreis 23 Jahre und älter und

- › für den Versicherungsnehmer oder
- › für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder
- › für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden eingetragenen Lebenspartner oder
- › für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, ehe-ähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gleichzeitig ein Pkw bei uns versichert ist.

Garage

Kraftrad wird von 22.00–06.00 Uhr am Wohnsitz des Versicherungsnehmers überwiegend in einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage, in einem Carport oder in einer Tiefgarage abgestellt.

Campingfahrzeuge/Wohnmobile

Berufsgruppe und Branche

unter gleichzeitiger Beibehaltung der bekannten Tarifgruppen.

Ausnahme: Die Tarifgruppe A gilt nicht für Campingfahrzeuge/Wohnmobile.

Fahrleistung

- › jährliche Fahrleistung
- › Saisonfahrleistung bei Saisonkennzeichen

Fahrzeugmerkmale

- › Erstzulassungsdatum
- › Erwerbsdatum
- › HSN
- › Leistung
- › Zulässiges Gesamtgewicht
- › Wiederbeschaffungswert

Aufbauart

- › Kastenwagen
- › Alkoven
- › Teilintegriert
- › Vollintegriert
- › sonstiger Aufbau

GFK-Dach vorhanden

Alter des Versicherungsnehmers

Fahrerkreis: 25 Jahre und älter

Fahrerkreis: jünger als 25 Jahre

Nutzungsart

- › ausschließlich privat
- › sonstige ohne Vermietung

Nutzerkreis

- › Versicherungsnehmer und Ehe-/Lebenspartner
- › Versicherungsnehmer, Ehe-/Lebenspartnerin in häuslicher Gemeinschaft und Familienangehörige
- › Sonstiger eingeschränkter Nutzerkreis
 - Bis 25 Jahre: Das Geburtsdatum der/des jüngsten Fahrerinnen/Fahrers unter 25 Jahren ist bekannt und anzugeben. oder
 - Ab 25 Jahre: Jede/r berechnigte Fahrerinnen/Fahrer ab 25 Jahre
 - Sonstige: Jede/r berechnigte Fahrerinnen/Fahrer ab 18 Jahre

Gewerblicher Fahrerkreis

- › Namentlich genannter Fahrer
- › Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige (Ehepartner, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft und deren Kinder) und festangestellte Betriebsangehörige.
- › Beliebig

Selbstbewohntes Wohneigentum

Kunde bei uns für ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus

Pkw-Anbindung

Nachlass in Haftpflicht, wenn

- › für den Versicherungsnehmer oder
- › für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder
- › für den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gleichzeitig ein Pkw bei uns versichert ist.

Stellplatz

- › Einzel-/Doppel-/Tiefgarage
- › Carport
- › umfriedetes Grundstück
- › sonstiger Stellplatz

Wohnanhänger

Berufsgruppe und Branche

Die Tarifgruppe A und B gelten nicht für Wohnanhänger

Fahrzeugmerkmale

- › Erstzulassungsdatum
- › Erwerbsdatum
- › HSN
- › Zulässiges Gesamtgewicht
- › Wiederbeschaffungswert

GFK-Dach vorhanden

Alter des Versicherungsnehmers

Nutzungsart

- › ausschließlich privat

Selbstbewohntes Wohneigentum

Kunde bei uns für ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus

Stellplatz

- › Einzel-/Doppel-/Tiefgarage
- › Carport
- › umfriedetes Grundstück
- › sonstiger Stellplatz

Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht (Lieferwagen)/Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht/Zugmaschinen/Anhänger

Jährliche Fahrleistung (nicht Anhänger)

bis 25.000, 50.000, 100.000 und über 100.000 km

Aufbauart

- › Kipper
- › Offener Kasten
- › Plane und Spriegel
- › Geschlossener Kasten
- › Kranaufbau
- › Sonstige Aufbauarten

Fahrtzweckklassen (nur Werkverkehr)

- › Entgeltliche Beförderung oder Lieferung von Waren für Dritte
- › Kundendienst/Kundenbesuche
- › Kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke
- › Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Handwerksbetriebes
- › Privat
- › Unentgeltliche Fahrten bzw. Warenauslieferung nur für eigene Zwecke
- › Sonstiges

Bei Verwendung für entgeltlichen Winterdienst wenden Sie sich bitte an den Innendienst.

Weiterführende Fahrtzweckklassen

Bei den Fahrtzweckklassen „Entgeltliche Beförderung oder Lieferung von Waren für Dritte“ und „Unentgeltliche Fahrten bzw. Warenauslieferung nur für eigene Zwecke“ zusätzlich

- › Kurierdienst
- › Heimservice, z. B. Pizza-Auslieferung
- › Arzneimittelauslieferung
- › Automatenbestückung
- › Sonstiges

Gewerblicher Fahrerkreis (nicht Anhänger)

- › Namentlich genannter Fahrer
- › Betriebsinhaber/Familie/festangestellte Betriebsangehörige
- › Beliebig

9. OCC – der richtige Schutz für besondere Fahrzeuge

OCC – 1. Ansprechpartner

Durch unsere Kooperation mit der OCC Assekuradeur GmbH (OCC / Oldie Car Cover) bieten wir insbesondere für Oldtimer den perfekten Schutz an.

OCC – Experten seit 1984

Als Assekuradeur bietet die OCC maßgeschneiderte und exklusive Versicherungen für Oldtimer (Liebhaberfahrzeuge) und Premiumfahrzeuge.

9.1 Für alle Bedürfnisse das Richtige

- › Bis zu einem marktüblichen Wert von **80.000 Euro** Fahrzeug selbst bewerten (Mat. 344133). Regelmäßige Optimierung der Leistungen und bei jeder **Leistungsverbesserung** wird automatisch das bessere Bedingungs-
werk angewendet.
- › Ab **3 Klassikern** attraktive Rabatte in der Sammlungs-
versicherung, gegenseitige Beschädigung inklusive
- › Auf den Einwand einer möglichen Unterversicherung wird **verzichtet**.
- › Es können Klassiker aller Art **ohne Mindestwert** versichert werden.
- › **30 bis 50 Prozent** beitragsfreie Vorsorge sind inklusive.

9.2 Oldtimer oder Premiumfahrzeug – für jedes dieser Liebhaberfahrzeuge den passenden Versicherungsschutz

› Oldtimer

Fahrzeuge ab 30 Jahre:

Pkw, Motorräder, Campingfahrzeuge (wie die Klassiker T1 oder T3), Lkw und Traktoren sowie Rote 07er- und Rote 06er- sowie H-Saisonkennzeichen etc.

› Premium/Hypercars

Neufahrzeuge/Gebrauchtfahrzeuge mit Sammlungs-
charakter ab einem Fahrzeugwert von **250.000 Euro**.

9.3 Versicherungsleistungen

- › Teilkasko, Vollkasko, Vollkasko plus/All Risk.
- › Fahrerschutz und Autoschutzbrief
- › Transport-Standort, Restaurierung, Ruhe, Ausstellung und Transport
- › Sammlungen, Vermietungen
- › Fachbetriebe für historische Fahrzeuge – Gewerbe

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Fahrzeug bei der OCC versichert werden kann:

- › Max. Fahrleistung: 10.000 km/Jahr.
- › Mindestalter für Fahrer:
 - Pkw und Krad bis max. 110 KW: 18 Jahre,
 - Pkw und Krad ab max. 110 KW: 23 Jahre,
 - bei Premiumfahrzeugen: 30 Jahre.
- › Fahrzeugzustand: mind. Note 3.
- › Alltags-Pkw und überdachter Stellplatz erforderlich.
- › Abschluss mindestens mit OCC Teilkasko – keine reine KFZ-Haftpflichtversicherung

Diese Punkte sollten im Vorfeld immer geprüft werden.



9.4 Drei Entschädigungsvarianten stehen zur Auswahl

1. Marktwert

Der Durchschnittspreis, zu dem ein gleichartiges Fahrzeug am Privatmarkt gehandelt wird.

2. Wiederbeschaffungswert

Die Summe, die aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges Fahrzeug zeitnah im Handel zu beschaffen.

3. Wiederherstellungswert

Der Wiederherstellungswert berücksichtigt zusätzlich die über den Marktwert hinausgehenden erforderlichen Instandsetzungs- und/oder Restaurierungskosten.

9.5 Der Weg zur OCC

Der Weg zur OCC ist ganz einfach. Hierfür steht Ihnen ein spezielles Vermittlerportal der OCC zur Verfügung.

meinportal.occ.eu

- › Sollten Sie bereits registriert sein, können Sie über den oben genannten Link direkt auf das Vermittlerportal der OCC gelangen. Klicken Sie einfach auf die Kachel „Ich habe bereits einen Portal-Zugang.“ Hier melden Sie sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an.
- › Sollten Sie noch keine Registrierung haben, nutzen Sie den gleichen Link und registrieren sich unter „Ich möchte mich registrieren.“ Nach Eingabe der Daten werden Sie innerhalb von 24h freigeschaltet und können dann Ihre Angebote berechnen.

Erklärvideo für das Vermittlerportal:

www.youtube.com/watch?v=mvcx6Bdkhes

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die OCC:
Telefon +49 451 87184-0 · vermittler@occ.eu

Was kann ich tun, wenn die OCC das Fahrzeug nicht eindeckt?

In diesen Fällen wenden Sie sich bitte an 6MVR04:
Telefon +49 89 2160-8793, E-Mail underwritingkraft@vkb.de

10. Antragsaufnahme (PC-Angebotsprogramm)

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Zunächst müssen wir uns über die allgemeinen Vorschriften eines Vertragsabschlusses klar werden. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist geregelt, dass eine Vertragspartei (= Kunde) ein Angebot (= Antrag) abgibt, das der andere Vertragspartner (= Versicherer) annehmen kann (= Versicherungsschein).

Zwischen Antrag und Annahme kann aber einige Zeit vergehen. Der Kunde braucht aber sofort Versicherungsschutz, da er sein Fahrzeug zulassen möchte. Um den Zeitraum zwischen Zulassung und Ausfertigung des Versicherungsscheins zu überbrücken, gibt es die vorläufige Deckung.

Vorläufige Deckung

In der Haftpflicht besteht vorläufige Deckung durch Übermittlung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB), die der Kunde als Versicherungsnachweis zur Zulassung braucht.

Die Deckungszusage gilt nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und – soweit nicht abbedungen – den Auto-Schutzbrief für Pkw, Krafträder über 50 ccm Hubraum und Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht. Es gelten unsere Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung in der bei der Zulassung gültigen Fassung.

Die vorläufige Deckung endet mit Einlösung des Versicherungsscheins. Sie tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerspruchsfrist nach § 5 a des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen.

Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer für die Zeit, für die er aufgrund der Deckungszusage Versicherungsschutz geboten hat oder nach § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes gegenüber dem Dritten eintreten musste, der Beitrag anteilig zu, der bei Zustandekommen des Hauptvertrages für das versicherte Risiko zu zahlen gewesen wäre.

In den anderen Sparten der Kraftfahrtversicherung besteht vorläufige Deckung erst durch eine schriftliche Bestätigung durch einen dazu bevollmächtigten Vermittler. Die vorläufige Deckung muss man schon aus Beweisgründen auf dem Antrag vermerken.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel

Der Kunde hat nur die elektronische Versicherungsbestätigung ausgehändigt bekommen, ein Antrag wurde nicht aufgenommen. Noch am gleichen Tag lässt er das Fahrzeug zu. Am folgenden Tag wird er in einen Unfall verwickelt.

Versicherungsschutz besteht für den Fremdschaden (Haftpflicht). Der Schaden am eigenen Fahrzeug (Voll- oder Teilkasko) ist nicht gedeckt, da vorläufige Deckung nicht erteilt wurde.

Bitte beachten:

Vorläufige Deckung kann nie rückwirkend erteilt werden. Bereits eingetretene Schäden sind nicht mehr versicherbar. Sie können mit sich selbst keinen Vertrag schließen.

Das bedeutet, vorläufige Deckung für Ihre eigenen Verträge erteilt der Versicherer oder die Bezirks-/Gebiets-/Regionaldirektion.

Vorläufige Deckung immer nur schriftlich und nicht für anfragepflichtige Risiken.

10.2 Annahmerichtlinien/Annahmewang

Um einen günstigen Beitrag kalkulieren zu können, behalten sich die Versicherer vor, bestimmte Risiken nicht zu übernehmen bzw. anfragepflichtig zu machen. Diese Annahmerichtlinien werden von jedem Unternehmen individuell festgelegt.

Wir haben bereits festgestellt, dass die Kraftfahrthaftpflicht eine Pflichtversicherung ist. Der Gesetzgeber hat neben der Versicherungspflicht für den Autofahrer auch einen **Annahmewang für die Versicherer** geschaffen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, Anträge für **Krafträder, Pkw und Kombis** bis 1 t Nutzlast zu den im Tarif ausgewiesenen Beiträgen anzunehmen. Handelt es sich jedoch um ein vom Normalrisiko abweichendes, **nachweisbar** höheres Risiko, kann dem Kunden ein entsprechendes Angebot mit einem höheren als im Tarif ausgewiesenen Beitrag unterbreitet werden. Dafür bleibt dem Versicherer allerdings nur eine Frist von zwei Wochen. Wird diese Frist versäumt, so gilt der Antrag als angenommen. Das nennt man **Annahmefiktion**.

Bei den übrigen Fahrzeugarten kann der Versicherer auch ohne diesen Nachweis ein Angebot mit einem vom Tarif abweichenden höheren Beitrag abgeben. Die übrigen Sparten der Kraftfahrtversicherung können jedoch abgelehnt werden.

10.3 Rechtssichere Beratung bei Kfz Vario

Bereits beim Angebot erhält der Kunde bei Kfz Vario einen transparenten Überblick über die gewählten und möglichen Leistungen. Eine rechtssichere Beratung wird somit von Beginn an gewährleistet.

Entwurf Vorschlag

Ihre wichtigsten Vorteile & Leistungsübersicht

Ihre wichtigsten Vorteile:

Hohe Deckungssumme

Sie sind auch bei Personenschäden bestens abgesichert: Bis zu 15 Mio. Euro je geschädigte Person.

Top-Glasschaden-Service

Kann die Scheibe repariert werden, entfällt für Sie die Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung.

Persönliche Betreuung mit 4.000 Partnern auch in Ihrer Nähe

Kompetente Schadenabwicklung mit kostenloser 24 Stunden-Schaden-Hotline

...

Kfz Vario - Ihre Leistungen im Überblick -

☒ = Ihre ausgewählten Leistungen

☒ Kernschutz Haftpflicht

- 100 Mio. € Deckungssumme
- 15 Mio. € je geschädigte Person bei Personenschäden
- Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Police)
- Kfz-Umweltschadenversicherung

☐ Ergänzungsschutz Schutzbrief

- Rund um die Uhr europaweite Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Bergen und Abschleppen des Fahrzeugs
- Ersatzteilversand ins Ausland
- ...

11. Der Versicherungsfall

11.1 Vertragliche Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (D.1–D.2.2 AKB)

Wie bereits festgestellt, hängt die Berechnung des Beitrags von vielen objektiven und subjektiven Risikomerkmalen ab. Ändert der Kunde etwas an diesen Risikomerkmalen, so ist zu prüfen, ob und ggf. zu welchem Beitrag dieses veränderte Risiko versicherbar ist.

Der Kunde hat demnach bereits vor Eintritt des Schadenfalls einige Verpflichtungen, die man Obliegenheiten nennt. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheiten, ist der Versicherer bis 5.000 Euro (D.3.3 AKB) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Fahrzeug zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet wird (**Verwendungsklausel**).

Beispiel: Ein privates Wohnmobil wird vermietet.

2. ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht (**Schwarzfahrerklause**).
3. der Fahrer nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (**Führerscheinklausel**).

Beispiel: Der Dieb verursacht einen Unfall.

4. der Fahrer wegen Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
5. das Fahrzeug in einer Rennveranstaltung verwendet wird.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bei Punkt 2, 3 und 4 jedoch gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser von den Verstößen nichts wusste bzw. davon ausgehen konnte, dass eine Fahrerlaubnis vorlag. In allen Fällen kann jedoch der Fahrer bis 5.000 Euro in Regress genommen werden.

11.2 Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall (E.1.1–E.1.4 AKB)

Wir haben bereits festgestellt, dass der Versicherer dem Kunden die Abwicklung eines Schadens abnimmt bzw. Schäden am eigenen Fahrzeug entschädigt.

Der Kunde muss deshalb

- › den Schaden innerhalb einer Woche schriftlich melden.
- › zur Aufklärung beitragen, indem er insbesondere wahrheitsgemäße Angaben macht und keine Unfallflucht begeht.
- › versuchen, den Schaden gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

Macht der Kunde wissentlich falsche Angaben oder verschweigt er wesentliche Informationen, kann er den Versicherungsschutz verlieren. Die Leistungsfreiheit ist in der Haftpflichtversicherung auf 2.500 Euro oder – je nach Schwere des Ereignisses – auf 5.000 Euro beschränkt (E.7.3 und E.7.4 AKB).

Dem Geschädigten gegenüber sollte sich der Kunde nicht zur Zahlung verpflichten, da der Versicherer erst prüfen muss, ob und in welcher Höhe überhaupt ein Schadenersatzanspruch besteht. Vertraglich vereinbarte Schadenersatzzahlungen werden vom Versicherer nicht übernommen.

11.3 Direktanspruch des Geschädigten

Dem Gesetzgeber ging es, als er den Bereich der Kraftfahrtversicherung geregelt hat, hauptsächlich um den Schutz des Verkehrsoffers. In der Praxis kann man häufig beobachten, dass manch ein Schadenverursacher nicht einsehen will, dass er zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Damit der Geschädigte nicht vom „Wohllollen“ bzw. der Einsicht des Schadenverursachers abhängig ist, wurde der sogenannte Direktanspruch gegen den Versicherer gesetzlich verankert (§ 3 PflVG).

Danach kann ein Geschädigter seine Forderungen unmittelbar beim Versicherer geltend machen und ggf. gerichtlich durchsetzen.

Versicherer und Kunde haften dabei in einem sogenannten Gesamtschuldverhältnis.

11.4 Möglichkeiten, dem Kunden bei der Schadenmeldung bzw. -abwicklung zu helfen

Ein Unfall ist immer ärgerlich. Der Kunde wird also zunächst seinen Ärger oder seinen Kummer loswerden wollen. Doch Lamentieren allein bringt das Problem nicht vom Tisch.

Helfen Sie Ihrem Kunden beim Ausfüllen der Schadenformulare und weisen Sie ihn auf die wichtigen Punkte hin. Wenn Sie das Schadenformular für ihn ausfüllen: Arbeiten Sie sorgfältig und besprechen Sie jeden Punkt mit dem Kunden. Er ist nämlich für die Angaben verantwortlich und muss deshalb auch unterschreiben.

Bei uns besteht die Möglichkeit der telefonischen oder elektronischen Schadenabwicklung. Schnelligkeit in der Schadenbearbeitung ergibt zufriedeneren Kunden und Geschädigte. Für den Außendienst wird die Abwicklung damit ebenfalls erheblich einfacher. Rufen Sie deshalb in Schadenfällen die zuständige Schadendirektion an.

Viele Vertriebspartner haben bereits die Befugnis einer Sofort-Schadenregulierung in der Kaskoversicherung.

Bitte beachten:

Bei einem Schaden in der Vollkasko z. B. ist häufig ein Selbstbehalt von 300 Euro vereinbart. Rechnet man zu diesem Betrag noch die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt dazu, kommt schnell ein Betrag über 500 Euro heraus. Kleinschäden sollte man also oft besser nicht der Versicherung melden.

In der Haftpflicht dagegen ist der Kunde verpflichtet, die Schäden zu melden, ja sogar der Geschädigte kann dies tun. Doch auch bei Bagatellbeträgen erfolgt die Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt.

Wegen der Meldepflicht von Haftpflichtschäden hat der Kunde die Möglichkeit, die erbrachten Aufwendungen innerhalb von 12 Monaten zurückzuzahlen und somit seinen Vertrag wieder schadenfrei zu stellen. In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht wird der Kunde bis zu einer Entschädigungsleistung von 1200 Euro auf diese Möglichkeit sogar schriftlich hingewiesen (I.5.1 AKB).

Als besondere Serviceleistung bieten wir für ihre Kunden die Möglichkeit, einen Schaden in der Fahrzeugvollversicherung (binnen 12 Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung) zurückzuzahlen und somit den Vertrag schadenfrei zu stellen (I.5.2 AKB).

Ob und bis zu welchem Betrag es sich lohnt, einen Schaden selbst zu übernehmen oder zurückzuzahlen, lässt sich über Schadenmehrbelastung leicht ermitteln.

11.5 Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt (Anhang 1 ff AKB)

Der Kunde kann sich durch schadenfreies Fahren – in Haftpflicht und in Vollkasko – einen Schadenfreiheitsrabatt erfahren. Werden Schäden gemeldet, kommt es im auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse und damit zu einer Beitragsmehrbelastung.

Für diese Schaden-Rückstufung gelten folgende Grundsätze:

- › Entscheidend für die Schadenbelastung eines Kalenderjahres ist der Zeitpunkt der Schadenmeldung – nicht der tatsächliche Schadentag.
- › Die Rückstufung ist nicht von der Schadenhöhe abhängig.

- › Die Rückstufung erfolgt zur ersten Beitragsfälligkeit in dem auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahr.
- › Die Rückstufung betrifft nur die Sparte, in der ein Schaden gemeldet worden ist.

Um wie viele Schadenfreiheitsklassen ein Kraftfahrzeug-Vertrag in der Haftpflichtversicherung zurückgestuft wird, zeigen folgende Tabellen.

Beispiel

Der Pkw des Kunden ist 2022 in SF 9 in Haftpflicht und Vollkasko eingestuft. Am 30.12.2022 ereignet sich ein Haftpflichtschaden, bei dem das Fahrzeug selbst unbeschädigt bleibt. Der Schaden wird am 2. Januar 2023 gemeldet.

	Haftpflicht	Vollkasko
1.1.2022	SF 9	SF 9
1.1.2023	SF 10	SF 10
1.1.2024	SF 4	SF 11

Übrigens

Teilkaskoschäden im Rahmen der Vollkasko führen nicht zur Rückstufung.

Hinweis

Die entsprechenden Rückstufungstabellen entnehmen Sie bitte Anhang 1 ff AKB.

12. Besonderheiten

12.1 Übertragung von Schadenfreiheitsrabatten (I.7.1.6 und I.7.2 AKB)

Wie bereits festgestellt, ist der Schadenfreiheitsrabatt ein Nachweis für die schadenfreie Zeit, die ein Versicherungsnehmer zurückgelegt hat. Der Schadenfreiheitsrabatt ist also personenbezogen und nicht an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden.

Doch nicht immer hat der Versicherungsnehmer durch eigene Fahrpraxis den Schadenfreiheitsrabatt aufgebaut. Denken wir nur an Firmenfahrzeuge. Das unfallfreie Fahren des Chauffeurs führt dazu, dass der Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) einen Rabatt erwirbt.

Für diese Fälle gibt es die **Rabattübertragung** (I.7.2.4 AKB).

Die Zeiten, die ein anderer auf dem Vertrag des Versicherungsnehmers zurückgelegt hat, können für ihn angerechnet werden, wenn

- › der bisherige Versicherungsnehmer auf seinen Rabattanspruch ganz verzichtet **und**
- › der neue Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Fahrzeug im entsprechenden Zeitraum tatsächlich gefahren hat (Führerschein) **und**
- › sein Fahrzeug derselben oder einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehört als das Fahrzeug des bisherigen Versicherungsnehmers (siehe auch Fahrzeugwechsel auf der nächsten Seite) **und**

- › es sich bei der anderen Person um den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil (auch Schwiegereltern) oder Kind (auch Stief-, Schwieger- und Adoptivkind) oder
 - den in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
 - einen Großeltern, einen Enkel, einen Bruder oder eine Schwester oder
 - eine juristische Person handelt.

Sogar von einem Verstorbenen oder nach Beendigung des Arbeits- oder Benutzungsverhältnisses kann der Rabatt übernommen werden.

In diesen Fällen ist allerdings eine **Frist von sieben Jahren** zu wahren.

Es kann eine Rabattübertragung übrigens unabhängig von der Haftpflicht auch in der Vollkaskoversicherung durchgeführt werden.

Der Begünstigte muss ununterbrochen im Besitz der Fahrerlaubnis gewesen sein (Achtung bei Fahrverbot oder Führerscheinentzug).

Zusammenfassend kann man folgende **Regel** aufstellen: Bei Rabattübertragung wird der Kunde so gestellt, als wenn er selbst für den angegebenen Zeitraum Versicherungsnehmer gewesen wäre. Eine anteilige Übernahme des Rabatts ist deshalb häufig vorprogrammiert, wobei dann der Rest des Rabatts verfällt. Schäden im angegebenen Zeitraum werden selbstverständlich berücksichtigt.

Besonderheiten für landwirtschaftliche Kunden bei Hofübergabe

Ab sofort ist die Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes bei Hofübergabe/ Hoferbe nicht nur bei landw. Zugmaschinen, sondern auch bei Pkw ohne Anrechnung der Führerscheindauer zulässig.

Die Bessereinstufung wird mithilfe der internen SF-Klasse dokumentiert. Bei einem Versichererwechsel wird nur der tatsächliche externe SF an die Nachversicherung gemeldet. Dies dient der Bestandssicherung.

Zur Vermeidung von Rückfragen vermerken Sie bitte die Hofübergabe und das Führerscheindatum (für den externen SF) bei Antragsstellung der landwirtschaftlichen Zugmaschine und/oder des Pkw in den besonderen Vereinbarungen.

Wie bisher gilt die Sonderregelung zur Hofübergabe auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns wechselt.

12.2 Fahrzeug- und Versichererwechsel

Fahrzeugwechsel (I.7.1.1 AKB)

Wie gerade festgestellt, ist der Schadenfreiheitsrabatt personenbezogen, ein Wechsel des Versicherers oder auch ein Wechsel des Fahrzeugs beeinträchtigt also die erworbene Schadenfreiheitsklasse nicht.

Zu beachten ist allerdings, dass neue Fahrzeuge derselben oder einer niedrigeren Fahrzeuggruppe angehören als das bisherige Fahrzeug. Es darf also keine Risikoerhöhung stattfinden analog Fahrzeugwechsel Fahrzeuggruppe (I.7.2.1 AKB).

Die **untere Fahrzeuggruppe** umfasst Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder und Kraftroller, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht (Lieferwagen), Kranken- und Leichenwagen.

Die **mittlere Fahrzeuggruppe** umfasst Mietwagen, Taxis, Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht und Zugmaschinen im Werkverkehr.

Die **obere Fahrzeuggruppe** umfasst Lkw über 3,5 t zul. Gesamtgewicht und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse, Abschleppwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Kranken- und Leichenwagen.

Eine Übernahme ist zudem möglich:

Von einem Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) auf einen Lkw (Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse) oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht).

Bitte beachten:

Der Rabatt kann nicht von einer niederen auf eine höhere Fahrzeuggruppe übertragen werden.

Wird der Schadenfreiheitsrabatt von einem Fahrzeug auf ein anderes übertragen, so ist die Schadenfreiheitsklasse nicht beeinträchtigt, aber der Beitragssatz kann sich sehr wohl ändern.

Beispiel

Der Kunde meldet anstelle seines Pkw ein Motorrad an. Beitragssatz für den Pkw SF 2 = 55 Prozent

Die Schadenfreiheitsklasse wird auf das Motorrad übernommen. Beitragssatz somit SF 2 = 48 Prozent

Versichererwechsel (I.7.1.7 AKB)

Der Kunde kann das Versicherungsunternehmen wechseln, nachdem er sein bisheriges Fahrzeug verkauft oder den Vertrag unter Einhaltung der jeweiligen Fristen gekündigt hat.

Beim Wechsel von einem deutschen Versicherer wird der bisherige Schadenverlauf automatisch abgefragt und der Vertrag in das aktuelle Schadenfreiheitsklassensystem des neuen Versicherers eingestuft. Das System der Schadenfreiheitsklassen kann übrigens von Versicherer zu Versicherer differieren (z. B. andere Beitragssätze oder Rückstufungstabelle).

Beim Wechsel von einem ausländischen Versicherer nach Deutschland muss der Kunde eine Bescheinigung vorlegen, aus der man den Schadenverlauf entnehmen kann. Die bestätigten Zeiten werden dann in das aktuelle Schadenfreiheitsklassensystem umgerechnet. Der Kunde erhält also

den Rabatt, den er sich bei gleichem Versicherungsverlauf in Deutschland erworben hätte.

Dies gilt nur für Versicherungszeiten innerhalb der EU-Staaten, Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Schweiz und USA.

12.3 Kurzzeit-, Oldtimer-, Saison- und Wechselkennzeichen

Kurzzeitkennzeichen (C.5.6 AKB)

Versichert der Kunde ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir ihm einen Einmalbeitrag. Versichert er unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen und für Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks.

Oldtimerkennzeichen

Als Oldtimer gelten Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahre alt sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt werden. Oldtimerfahrzeuge benötigen eine besondere Betriebserlaubnis, die nur nach Vorlage des Gutachtens eines Sachverständigen des TÜV bzw. der DEKRA von der Zulassungsstelle erteilt wird.

Das Kennzeichen entspricht dem normalen weißen Kennzeichen mit schwarzem Rand, es ist am Ende mit einem Zusatz „H“ (für historisches Fahrzeug) versehen. Die Beiträge sind mit der Direktion abzustimmen.

Saisonkennzeichen (H.2.1 und H.1.4/H.1.6 AKB)

Seit 1. März 1997 werden von den Zulassungsstellen sogenannte Saisonkennzeichen ausgegeben. Der Fahrzeughalter muss sich entscheiden, in welchem Zeitraum er das Fahrzeug jedes Jahr fahren möchte. Die Stilllegung und die damit verbundene Wiederinbetriebnahme, meist im Folgejahr, entfällt somit, da das Fahrzeug nur im vereinbarten Zeitraum gefahren werden darf und in der übrigen Zeit automatisch als stillgelegt gilt.

Die Saison bemisst sich nach Monaten, mindestens zwei Monate, höchstens elf Monate.

Das Kennzeichen entspricht dem normalen Kennzeichen. Auf der rechten Seite sind die gültigen Monate (z. B. 04–10) angegeben.

Die Kennzeichen werden von den Zulassungsstellen vergeben. Mit der elektronischen Versicherungsbestätigung von uns wird der Haftpflicht-Versicherungsschutz nachgewiesen. Auf der eVB und im Angebotsprogramm sind die gewünschten Monate im Feld „Saisonkennzeichen“ auszufüllen. Der Beitrag wird nach Tagen aus der entsprechenden Schadenfreiheitsklasse berechnet.

Wechselkennzeichen (D.1.4 AKB)

Am 1. Juli 2012 wurde in Deutschland das Wechselkennzeichen eingeführt.

Das Wechselkennzeichen kann für zwei Fahrzeuge zugeteilt werden. Es darf jedoch zur gleichen Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden. Beide Fahrzeuge müssen in die gleiche Fahrzeugklasse fallen und Kennzeichen gleicher Abmessungen führen. Somit ist für einen Pkw und ein Motorrad ein gemeinsames Wechselkennzeichen nicht möglich.

Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf nur dann auf öffentlichen Straßen gefahren oder abgestellt werden, wenn das Kennzeichen vollständig angebracht ist.

EVB-Nummern können ohne besondere Eingabe auch für Zulassungen mit Wechselkennzeichen angefordert werden. Für jedes Fahrzeug ist eine eigene eVB-Nummer und ein eigener Vertrag notwendig.

12.4 Veränderungen während der Vertragsdauer

Neben der Beratung bei Vertragsabschluss und bei Unfällen ergeben sich gerade in der Kraftfahrtversicherung diverse Anlässe, den Servicegedanken zu verwirklichen. Durch An- und Abmeldungen, Umzug und (Ver-)Kauf sind Sie als der Fachmann in Versicherungsangelegenheiten beim Kunden immer gefragt. Mit hilfreichen Tipps lässt sich die Beziehung zum Kunden ständig intensivieren.

12.4.1 Kauf und Verkauf eines Fahrzeugs

Obwohl der Gesetzgeber beim Verkauf von Fahrzeugen keine Form vorschreibt, sollte man einen Kaufvertrag schon aus Beweisgründen immer schriftlich fixieren. Damit nichts vergessen wird, gibt es Standardkaufverträge, die dem Kunden Zeit und vor allem Geld sparen helfen. Insbesondere der Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe sollte im Kaufvertrag vermerkt sein, da dies bei späteren Unfällen von entscheidender Bedeutung ist. Wichtig sind auch die Durchschläge des Kaufvertrages zur Meldung bei der Zulassungsstelle und beim Versicherer. Speziell aus der Kfz-Steuerverpflichtung kommt man nur bei **nachgewiesenem** Verkauf des Fahrzeugs heraus.

Noch ein Tipp

Lässt sich das bisherige Fahrzeug nicht sofort verkaufen, berechnen wir den Beitrag für beide Fahrzeuge bis zu 6 Wochen lang mit dem Beitragssatz, den sich der Kunde erworben hat. Wird diese Frist (gerechnet ab Zulassung des Ersatzfahrzeugs) jedoch überschritten, so errechnet sich der Beitrag für das wegfallende Fahrzeug nach der sogenannten Zweitwagenregelung.

12.4.2 Umzug

Die Fahrzeugpapiere müssen nur auf die neue Adresse umgeschrieben werden (Einwohnermeldeamt). Erfolgt aber gleichzeitig ein Kennzeichenwechsel (anderer Landkreis), ist eine neue eVB vorzulegen. Der Versicherer ist in jedem Fall zu informieren (kein neuer Antrag).

12.4.3 Außerbetriebsetzung (H.1 AKB)

Wird ein Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, benötigt der Kunde die Fahrzeugpapiere und die Kennzeichen.

Die Versicherer unterscheiden zwischen vorübergehender und endgültiger Außerbetriebsetzung (oft mit Verschrottung).

Die Zulassungsstelle bescheinigt dem Fahrzeughalter die Außerbetriebsetzung und meldet diese direkt an die Haftpflicht-Versicherer. Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Außerbetriebsetzung mind. 2 Wochen und max. 18 Monate dauerte.

Zur Wiederinbetriebnahme ist eine neue eVB erforderlich, aber kein neuer Antrag. Die Fahrt zur Zulassungsstelle (kürzester Weg) ist mitversichert.
Bei einer erneuten Versicherung eines Kraftfahrzeugs wird der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse eingestuft, die vor der Unterbrechung galt.

12.4.4 Ruheversicherung (H.1.6–H.1.9 AKB)

Bei Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeugs (mindestens zwei Wochen, maximal 18 Monate) und Unterbringung in einer Garage oder auf einem umfriedeten Abstellplatz wird **beitragsfrei** Versicherungsschutz in der Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung geboten, wenn der Vertrag nur unterbrochen wurde. Besteht für ein Kraftfahrzeug keine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung, so kann eine gesonderte Ruheversicherung für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden.

13. Rabatte/Nachlässe KR

Überblick individueller Rabatte/Nachlässe KR

Maßnahmen	Geschäftsziel	Rabatt/Nachlass	Zeitraum	Zielgruppe	Einschränkungen	Voraussetzungen
Rabattvollmacht	Neu-, Ersatz- und Bestands-geschäft	max. 10 % in KH, VK oder TK (unterschiedliche Rabatte je Sparte möglich)	dauerhaft	› alle Branchen und Berufsgruppen › alle Fahrzeugarten › alle Kundengruppen › alle Tarifgenerationen	› kein Rabatt auf Kfz-Unfall, Fahrer-Versicherung, Schutzbrief, Sondersparten › kein Rabatt für FDL, Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, öffentlich-rechtliche und kommunale Kunden, Bestandskunden in Gewerbepolice, kein Kompakttarif Die Rabattvollmacht darf nicht bei Tarifumstellungen angewandt werden!	Kunde hat bzw. sind angebahnt zusätzliche Verträge in mind. zwei weiteren Kompositsparten
Kleinflotte Seit August 2020 auch wieder für Gewerbekunden	Neu-, Ersatz- und Bestands-geschäft	bessere SF-Einstufung um maximal zwei SF-Klassen (Nachlass bis max. 10 %)	dauerhaft	juristische Person (nicht öffentlich-rechtlich), Einzelunternehmer, Selbstständige/Freiberufler oder Landwirte mit Haupteinkünften aus der Landwirtschaft	› nicht öffentlich-rechtliche Einrichtungen › nicht für Kompaktverträge	5-24 SF-berechtigte Fahrzeuge auf denselben Versicherungsnehmer laufend

Bereits im Tarif integrierte Nachlässe 2025/2026 (Tarifmerkmale)

Maßnahmen	Geschäftsziel	Nachlass	Zeitraum	Zielgruppe	Einschränkungen	Voraussetzungen
Werkstatt Service	Neu-, Ersatz- und Bestandsgeschäft	17 % Nachlass in der Kaskoversicherung Ist nicht möglich bei Leasingfahrzeugen. Bei bestimmten Herstellern ist der Abschlag reduziert.	dauerhaft	Privatkunden, Landwirte, Freiberufler, Selbstständige und Einzelunternehmer im Tarif Kfz Vario	- Kunden verpflichten sich im Schadenfall, das Fahrzeug in einer von uns bestimmten Partnerwerkstatt reparieren zu lassen - kein Abschluss für Leasingfahrzeuge möglich! - bei Exoten und Luxusfahrzeugen Reduzierung des Abschlags in VK und TK	keine
Wohngebäude bei uns versichert	Neu-, Ersatz- und Bestandsgeschäft Hinweis: Speziell beim Einschluss 18- und 19-jähriger Fahrer bieten wir in Kombination mit einer bestehenden Wohngebäudeversicherung eine attraktive Lösung für junge Leute. Das Tarifniveau ist in diesem Segment bis zu 20 % günstiger.	max. 10 %	dauerhaft	Eigentümer von selbstbewohnten Gebäuden, auch mit überwiegend gewerblicher Nutzung	keine Kapital- und Personengesellschaften oder sonstige juristische Personen	Kunde hat einen Vertrag bei uns für ein selbstbewohntes Gebäude
Ehemaliges begleitetes Fahren	Neu-, Ersatz- und Bestandsgeschäft	Dynamischer Tarifnachlass bei jungen Fahrern und Fahrerinnen ab 18 Jahre	Der dynamische Tarifnachlass entfällt ab dem Jahr, in dem der/die junge Fahrer/in 23 Jahre alt wird, mit der Hauptfälligkeit.	Familien mit jungen Fahrern und Fahrerinnen ab 18 Jahre im Tarif Kfz Vario	keine	Der/Die junge Fahrer/in hat am begleiteten Fahren ab 17 Jahre teilgenommen.

14. Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) (A.1.4.1 und A.1.4.2 AKB)

Internationale Versicherungskarte

In den meisten Ländern ist eine Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (wie auch bei uns) gesetzlich vorgeschrieben. Zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Verkehrs haben die meisten europäischen und viele Mittelmeer-Anliegerstaaten vereinbart, dass die Internationale Versicherungskarte als Versicherungsnachweis akzeptiert wird. In der EU ist die Internationale Versicherungskarte nicht mehr vorgeschrieben. Sie ist aber nach wie vor gerade im Schadenfall von großem Nutzen.

Die Abwicklung eines Schadens erfolgt in der Regel durch ein Korrespondenzbüro im Gastland. Der Kunde hat dabei Versicherungsschutz nach den dort geltenden Bestimmungen.

Der Geltungsbereich der Haftpflichtversicherung kann auf die außereuropäischen Vertragsstaaten (z. B. asiatische Türkei) erweitert werden.

Änderungen (seit 2020)

Seit dem 21. September 2020 wird die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) auf weißem Papier ausgegeben.

Im Materialserver stehen beschreibbare PDFs zu Verfügungen. Diese können z.B. befüllt und ausgedruckt werden.

Über das Angebotsprogramm steht ein entsprechender Druckservice zur Verfügung.

Seit dem 01.01.2021 müssen alle ausgegebenen Grünen Karten schwarz-weiß sein.

WICHTIG

Seit dem 01.01.2025 genügt es, wenn die Grüne Karte dem Kunden digital als PDF zur Verfügung gestellt wird. Ein Ausdruck auf Papier ist nicht mehr erforderlich.

15. Kündigungsmöglichkeiten

Ordentliche Kündigung (G.2.1 AKB)	Die schriftliche Kündigung muss 1 Monat vor Ablauf des Vertrages beim Versicherer eingegangen sein.	Sie ist möglich für Teile oder den ganzen Vertrag.
Kündigung im Schadenfall (G.2.3 AKB)	Die Kündigung muss schriftlich innerhalb 1 Monats nach Kenntnis der Zahlung oder Ablehnung eines Schadens ausgesprochen werden.	Sie ist möglich für die betroffene Sparte oder den ganzen Vertrag.
Beitragsangleichung, Änderung der Typklasse, Änderung der Regionalklasse (G.2.7 AKB)	Erhöht sich der Beitrag durch eine Beitragsangleichung und/oder eine Regionalklassenänderung und/oder eine Typklassenänderung, kann die Kündigung innerhalb 1 Monats nach Zugang der Information zum Zeitpunkt der Änderung ausgesprochen werden.	Sie ist möglich für die betroffene Sparte oder den gesamten Vertrag.
Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur (G.2.9 und K.8 AKB)	Ändern wir unsere Tarifstruktur (z. B. S- und SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkekassen etc.), kann der Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung in Textform gekündigt werden.	Sie gilt für den gesamten Vertrag.
Darüber hinaus kann man selbstverständlich auch bei jedem Fahrzeugwechsel und als Käufer eines Fahrzeugs den Versicherer wechseln.		

16. Verkaufsansätze/Ansprachemöglichkeiten

Kundenwunsch	› Kunden legen in der Kfz-Versicherung Wert auf ein leistungsfähiges Produkt, das preislich wettbewerbsfähig ist. › Eine schnelle Schadenregulierung und Zuverlässigkeit im Schadenfall sind wichtige Kriterien. › Eltern legen auf günstigen Beitrag Wert, auch dann, wenn das Kind mit dem versicherten Fahrzeug fährt. › Junge Fahranfänger wünschen sich bei einem eigenen Vertrag einen günstigen Beitrag.
Kunden-Nutzen/Leistung	› Der Kunde fühlt sich bei uns in besten Händen, was die Qualität und Sicherheit der Produkte sowie die unkomplizierte Schadenregulierung angeht. › Wir bieten mit den Kfz-Tarifen leistungsstarke Tarife und bietet Angebote für die unterschiedlichen Kundenbedürfnisse. › Viele Top-Serviceleistungen im Schaden: Werkstattnetz, Glasschadenservice.
Verkaufsargumente	› Sie sind bei uns in guten Händen, was die Qualität, Flexibilität und Sicherheit der Produkte angeht. Auch und gerade die unkomplizierte Leistungsabwicklung spricht für uns – also dann, wenn Sie uns brauchen. › Leistungsstarke Tarife mit zum Teil über dem Markt liegenden Merkmalen sorgen für den umfassenden Schutz unserer Kunden. › Weitere Top-Schadenservice-Leistungen: Werkstatt Service, Glasschadenservice.

17. Das Wichtigste in Kürze

Kfz Vario sichert modernen, flexiblen und individuellen Versicherungsschutz mit attraktiven Leistungen zu fairem Preis:

- › Kompetente Schadenabwicklung
- › SchadenSoforthilfe rund um die Uhr
- › Kostenlose Reparatur von Glasschäden ohne Anrechnung auf Ihren Selbstbehalt
- › Besonderer Schutz für Elektro- und Hybridfahrzeuge
- › Ausgezeichneter Rechtsschutz in Leistung und Service mit unserem Partner, der ÖRAG Rechtsschutzversicherung
- › Die Versicherungskammer Bayern ist der kompetente Partner mit über 4.000 persönlichen Ansprechpartnern.

18. Übersicht der Kundenunterlagen

Unterlagen	Verkaufsschritt	Bestellnummer	Format
Poster Kfz Vario	Verkaufsanbahnung	33 45 65	DIN A1
Poster Moped	Verkaufsanbahnung	30 34 17	DIN A1
Poster Camping Vario	Verkaufsanbahnung	34 90 46	DIN A1
Kfz-Coupon	Verkaufsanbahnung	33 46 62	nur als PDF
Produktkompass Kfz Vario	Verkaufsanbahnung	34 24 42	nur als PDF
Produktkompass Kfz Vario	Verkaufsanbahnung	34 86 40	EPUB
Produktkompass Camping Vario	Verkaufsanbahnung	34 86 43	nur als PDF
Produktkompass Camping Vario	Verkaufsanbahnung	34 86 44	EPUB

Die Unterlagen können Sie im Marketingportal bestellen: www.vkb-extranet.de ▶ Materialien ▶ Marketingportal

Ratings und Auszeichnungen

Unsere aktuellen Gütesiegel, Testsiegel, Auszeichnungen und Ratings finden Sie auf der Homepage der Versicherungskammer Bayern unter folgendem Link: www.versicherungskammer-bayern.de/auszeichnungen